



**Vernehmlassung zur Ratifizierung des Übereinkommens der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes
Stellungnahmen**

**Consultation pour ratifier la Convention de l'UNESCO sur la protection du patrimoine culturel subaquatique
Prises de positions**

**Consultazione per ratificare la Convenzione dell'UNESCO sulla protezione del patrimonio culturale subacqueo
Pareri**

Total / Total / Totale : 49 Stellungnahmen / prises de position / pareri

25	Kantone / Cantons / Cantoni
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

5	Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Die Liberalen
SVP	Schweizerische Volkspartei
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
	Les Verts vaudois

2	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne / Associazioni mantello dei Comuni delle città e delle regioni di montagna
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

3	Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie / Associazioni mantello dell'economia
CP	Centre patronal
	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

14	Organisationen, Verbände, Vereinigungen im Kulturerbebereich / Organisations, fédérations, associations dans le domaine des biens culturels / Organizzazioni, federazioni, associazioni nell'ambito die beni culturali
	Alliance Patrimoine
ARS	Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz
AS	Archäologie Schweiz
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
GSU	Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie
ICOMOS	ICOMOS Suisse
NIKE	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
SHS	Schweizer Heimatschutz
SUK	Schweizerische UNESCO-Kommission
SBV	Schweizerischer Burgenverein
SLSA	Schweizerisch-Liechtensteinische Stiftung für archäologische Forschungen im Ausland
	Universität Bern, Institut für Archäologische Wissenschaften
	Université de Genève, Faculté de droit



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

28. Februar 2018 (RRB Nr. 163/2018)

**Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes
und zu seiner Umsetzung, Genehmigung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Zürich inventarisiert und betreut seit Jahrzehnten sein umfangreiches unterwasserarchäologisches Kulturgut. Er war demgemäss auch massgeblich daran beteiligt, dass seit 2011 eine Auswahl an Pfahlbaufundstellen in den Seen rund um den Alpenbogen als weltweit erstes UNESCO-Weltkulturerbe unter Wasser aufgenommen worden ist. Angesichts dessen anerkennt der Kanton Zürich die Notwendigkeit, dieses eigene, reiche Kulturerbe für die Nachwelt zu erhalten. Wir begrüssen daher das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens stärkt die Schweiz ihr internationales Ansehen in der Betreuung ihres unterwasserarchäologischen Kulturerbes. Eine breit abgestützte Ratifizierung der Konvention könnte überdies zurzeit noch nicht beigetretene Staaten motivieren, sich ebenfalls zu beteiligen. Wir empfehlen uneingeschränkt, dem Übereinkommen beizutreten.

Für den Kanton Zürich entsteht aus der Ratifizierung kein zusätzlicher Handlungsbedarf, denn die geltende Gesetzgebung sowohl des Kantons als auch des Bundes gewähren ausreichend Schutz und Betreuung der Zeugnisse menschlicher Aktivitäten in und an Gewässern. Wir begrüßen jedoch die Empfehlungen des EDI zu den Anpassungen im Kulturgütertransfergesetz und im Seeschiffahrtsgesetz zur Umsetzung des Abkommens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Markus Kägi

Dr. Kathrin Arioli



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

14. Februar 2018

RRB-Nr.: 135/2018
Direktion Erziehungsdirektion
Unser Zeichen AK / BOS
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz
des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und
Seeschiffahrtsgesetz).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) danken wir Ihnen. Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliches

Das UNESCO-Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes ist nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der «Welterbekonvention» und den Abkommen über den Kulturgütertransfer, über das immaterielle Kulturerbe sowie über die «kulturelle Vielfalt» die sechste Konvention der UNESCO zum Kulturerbe. Es geht um weltweiten Schutz, Pflege und Erhaltung des vielfältigen und reichen Kulturerbes unter Wasser.

Für die Schweiz ist dies namentlich in Bezug auf den Kulturgütertransfer und in Bezug auf den Schutz von archäologischen Fundstellen in den Binnengewässern relevant.

2 Beurteilung

Der Kanton Bern unterstützt die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes.

3 Begründung

Das Übereinkommen schliesst eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes. Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. Dem im Wasser liegenden Kulturerbe kommt ein hoher Wert zu. Der Umstand, dass die Objekte von Wasser bedeckt sind, kann sich positiv auf ihren Erhaltungszustand auswirken; organische Materialien wie Textilien und Holz erhalten sich unter Wasser bedeutend besser als an Land. Die Schweiz ist als Binnenland auf zwei Ebenen betroffen:

1. Das Abkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Hochseeschiffen unter ihrer Flagge und ihren Staatsangehörigen die Beeinträchtigung des Kulturerbes unter Wasser zu verbieten – was auch für den Kulturgütertransfer gilt. Die Erfahrung zeigt, dass es sich gerade die Schweiz nicht leisten kann, in diesem sensiblen Bereich abseitszustehen, sondern dass sie sich aktiv engagieren muss.

2. In der Schweiz liegt ein Grossteil der weltbekannten Pfahlbauersiedlungen, die seit 2011 Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind. Im Kanton Bern sind dies sechs Siedlungsplätze. Zudem gibt es zahlreiche weitere schützenswerte Fundstellen in Seen, Flüssen und Mooren, die Siedlungen, Heiligtümer, Hafenanlagen, Brücken, Boote, Schiffe und vieles mehr bergen.

Im Bereich der Konservierung von Artefakten aus Feuchtböden und unter Wasser besitzt die Schweiz ein hohes Renommee. Player sind dabei auch das Institut für Archäologische Wissenschaften der Universität Bern, das Bernische Historische Museum und der Archäologische Dienst des Kantons Bern – dank den Erfahrungen mit den Pfahlbaufundstellen am Bielersee. Die Fachstellen kennen bereits mehrere Formen von nationaler und internationaler Zusammenarbeit und können weiter zum internationalen Fachdiskurs beitragen, zu Good Practice und zu Fragen der Gouvernanz. Gleichzeitig sind durch den institutionalisierten Austausch im Rahmen des Übereinkommens wichtige Impulse für innovative Erhaltungsmassnahmen und Koordination in der Schweiz zu erwarten. Mit einer Ratifizierung könnte das bestehende Engagement und Renommee der Schweizer Forschung in diesem Bereich vertieft werden.

4 Weiteres

Im Falle einer Ratifikation ist keine Änderung des kantonalen Denkmalpflegegesetzes von 1999 notwendig. Die vorgesehene Inventarisierung des unter den Binnengewässern liegenden oder gehobenen Unterwasser-Kulturerbes erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Adriano Boschetti, Leiter Archäologischer Dienst / Kantonsarchäologe, Telefon +41 31 633 98 26 (direkt), adriano.boschetti@erz.be.ch.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Bundesamt für Kultur, Frau Dr. Nina Mekacher, Stv. Leiterin Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, nina.mekacher@bak.admin.ch
- Erziehungsdirektion

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Luzern, 6. März 2018

Protokoll-Nr.: 238

Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und dessen Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschifffahrtsgesetz): Stellungnahme Kanton Luzern

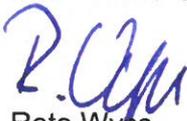
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes der UNESCO vollumfänglich unterstützt. Mit den geringfügigen gesetzgeberischen Anpassungen im Kulturgütertransfersgesetz sowie im Seeschifffahrtsgesetz ist der Kanton Luzern ebenfalls einverstanden.

Das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes der UNESCO wurde bereits 2001 ausgehandelt, 2009 in Kraft gesetzt und bisher von 58 Staaten ratifiziert. Es soll Funde, die sich in Meeren und Binnengewässern befinden, vor Zerstörung, Plünderung sowie dem unrechtmässigen Handel schützen. Als Rahmenübereinkommen definiert das Übereinkommen übergeordnete Ziele und lässt den beitretenden Staaten für die Umsetzung weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten. Mit Blick auf das Unterwasser-Erbe in den Luzerner Seen (Pfahlbauten, etc.) unterstützen wir die Ratifikation. Sie würde zum Ausdruck bringen, dass der Schweiz der Schutz des archäologischen Erbes allgemein und der Kampf gegen den illegalen Handel im Speziellen ein hohes Anliegen ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Kopie

- nina.mekacher@bak.admin.ch (Word- und PDF-Version)



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Herr Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Uri nimmt wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Das UNESCO-Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes ist nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der «Welterbekonvention» und den Abkommen über den Kulturgütertransfer, über das immaterielle Kulturerbe sowie über die «kulturelle Vielfalt» die sechste Konvention der UNESCO zum Kulturerbe. Es geht um weltweiten Schutz, Pflege und Erhaltung des vielfältigen und reichen Kulturerbes unter Wasser.

Für die Schweiz ist dies namentlich in Bezug auf den Kulturgütertransfer und in Bezug auf den Schutz von archäologischen Fundstellen in den Binnengewässern relevant.

2. Beurteilung

Der Kanton Uri unterstützt die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes.

3. Begründung

Das Übereinkommen schliesst eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes. Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. Dem im Wasser liegenden Kulturerbe kommt ein hoher Wert zu. Der Umstand, dass die Objekte von Wasser bedeckt sind, kann sich positiv auf ihren Erhaltungszustand auswirken; organische Materialien wie Textilien und Holz erhalten sich unter Wasser bedeutend besser als an Land. Die Schweiz ist als Binnenland auf verschiedenen Ebenen betroffen:

1. Das Abkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Hochseeschiffen unter ihrer Flagge und ihren Staatsangehörigen die Beeinträchtigung des Kulturerbes unter Wasser zu verbieten - was auch für den Kulturgütertransfer gilt. Die Erfahrung zeigt, dass es sich gerade die Schweiz nicht leisten kann, im sensiblen Bereich abseits zu stehen, sondern dass sie sich aktiv engagieren muss.
2. In der Schweiz liegt ein Grossteil der weltbekannten Pfahlbauersiedlungen, die seit 2011 Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind.
3. Im Bereich der Konservierung von Artefakten aus Feuchtböden unter Wasser besitzt die Schweiz ein hohes Renommee. Verschiedene Fachstellen kennen bereits mehrere Formen von nationaler und internationaler Zusammenarbeit und können weiter zum internationalen Fachdiskurs beitragen. Gleichzeitig sind durch den institutionalisierten Austausch im Rahmen des Übereinkommens wichtige Impulse für innovative Erhaltungsmassnahmen und die Koordination in der Schweiz zu erwarten. Mit einer Ratifizierung könnte das bestehende Engagement und Renommee der Schweizer Forschung in diesem Bereich vertieft werden.

Die vorgesehene Inventarisierung des unter den Binnengewässern liegenden oder gehobenen Unterwasser-Kulturerbes erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetzgebungen des Bunds und der Kantone.

Im Weiteren haben wir keine Bemerkungen oder Einwände.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Altdorf, 27. Februar 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Frau Dr. Nina Mekacher
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

per E-Mail an: nina.mekacher@bak.admin.ch (als pdf und Word-Dokument)

Schwyz, 20. Februar 2018

Genehmigung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes von 2001 und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Schwyz ein, zur Genehmigung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes von 2001 und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Einladung nach und äussern uns wie folgt:

Wir anerkennen die mit dem UNESCO-Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes von 2001 verfolgten Ziele, nehmen aber auch zur Kenntnis, dass die Schweiz deren Erreichung mit ihrer Gesetzgebung bereits heute weitestgehend zu gewährleisten vermag.

Vor diesem Hintergrund kann aus unserer Sicht von einer Ratifikation abgesehen werden. Im Übrigen ist – wie verschiedene andere Beispiele eindrücklich belegen – die Entwicklung supranationalen Rechts im Zeitpunkt der Ratifikation vielfach nicht absehbar. Dies kann dazu führen, dass aus der betreffenden Rechtsquelle im Verlaufe der Zeit unter Umständen Ansprüche interpretiert werden, die ursprünglich nie beabsichtigt waren und die von den Vertragsstaaten nicht demokratisch so beschlossen wurden.

Der Kanton Schwyz lehnt die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes von 2001 somit ab.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme gebührend zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6371 Stans, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 BID DS

PER E-MAIL

nina.mekacher@bak.admin.ch

Res Schmid
Bildungsdirektor
Telefon 041 618 74 00
res.schmid@nw.ch
Stans, 2. Februar 2018

**Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und dessen Umsetzung.
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Genehmigung des genannten Übereinkommens Stellung zu nehmen. Wir danken für die Einladung und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse
BILDUNGSDIREKTION

Res Schmid
Bildungsdirektor

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidg. Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Glarus, 6. März 2018

Vernehmlassung i.S. Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die UNESCO-Generalkonferenz hat 2001 das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser angenommen. Bisher haben 58 Staaten das Abkommen unterzeichnet. Das Kulturerbe unter Wasser ist umfangreich und vielseitig: Viele ehemalige Landsiedlungen befinden sich heute aufgrund der Veränderung des Meeresspiegels unter Wasser, so auch die zum UNESCO-Welterbe zählenden Pfahlbauten in der Schweiz. Die Erhaltungsbedingungen unter Wasser sind ungleich besser als an Land, die hervorragende Konservierung bedeutet ein grosses Potential. Es ist unumstritten, dass das Kulturerbe unter Wasser ebenso bedeutungsvoll ist wie das Kulturerbe an Land.

Mit der Unterwasserkonvention schliesst die UNESCO eine Lücke beim Schutz des Kulturerbes der Menschheit, indem das Erbe unter Wasser mit demjenigen an Land gleichgestellt wird. Sie schafft internationale Rechtstandards, die insbesondere in internationalen Gewässern für den Schutz des Kulturerbes unumgänglich sind. Gerade dort wird das Erbe durch die kommerzielle Schatzsucherei geplündert und im Kunsthandel verkauft.

Für die Schweiz ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser vor allem für archäologische Fundstellen in den teilweise auch internationalen Binnengewässern relevant sowie in Bezug auf den Kulturgütertransfer. Während der Schutz des Unterwassererbes in der Schweiz bereits durch geltende Gesetze gewährleistet ist, muss das Kulturgütertransfergesetz angepasst werden.

Der Kanton Glarus befürwortet die Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasserkulturerbes und die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen im Kulturgütertransfergesetz und im Seeschiffahrtsgesetz. Es entspricht der Haltung des Kantons Glarus, eigenes, aber auch fremdes Kulturerbe zu schützen und den Handel damit zu verbieten. Er begrüsst weltweit anerkannte Richtlinien im Umgang mit dem Kulturerbe unter Wasser, die

Definition des Unterwasserkulturerbes sowie die Gleichbehandlung des Erbes unter Wasser und an Land.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: nina.mekacher@bak.admin.ch

versandt am: **07. März 2018**

Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

Per E-Mail (pdf und word)

nina.mekacher@bak.admin.ch

T direkt 041 728 37 03
lea.neuenschwander@zg.ch
Zug, 22. Dezember 2017 NELE
53677

**Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Schifffahrtsgesetz)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren betreffend das obgenannte Geschäft eingeladen und uns ersucht, bis zum 14. März 2018 eine Stellungnahme einzureichen. Wir bedanken uns dafür und stellen folgenden

Antrag:

Das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Schifffahrtsgesetz) sei durch die schweizerische Eigenossenschaft zu genehmigen.

Begründung:

1. Festigung des internationalen Engagements der Schweiz und Stärkung bestehender Instrumente des Europarats

Die Schweiz hat im Bereich Kultur / Kulturerbe bisher folgende internationale Konventionen ratifiziert:

Europarat

- Europäisches Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (für die Schweiz in Kraft getreten am 13. Juli 1962; SR 0.440.1);
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Konvention von Granada, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juli 1996; SR 0.440.4);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Konvention von Malta, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996; SR 0.440.5);

- Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Landschaftskonvention, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juni 2013; SR 0.451.3).

UNESCO

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (für die Schweiz in Kraft getreten am 15. August 1962; SR 0.520.3) und zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 vom 26. März 1999 (für die Schweiz in Kraft getreten am 9. Oktober 2004; SR 0.520.33);
- Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (für die Schweiz in Kraft getreten am 3. Januar 2004; SR 0.444.1);
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (für die Schweiz in Kraft getreten am 17. Dezember 1975; SR 0.451.41);
- Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (für die Schweiz in Kraft getreten am 16. Oktober 2008; SR 0.440.6);
- Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 20. Oktober 2005 (für die Schweiz in Kraft getreten am 16. Oktober 2008; SR 0.440.8).

Die Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Schifffahrtsgesetz) festigt und erweitert das internationale Engagement der Schweiz in einem wichtigen, bisher vernachlässigten Bereich der Kulturgütererhaltung. Die von Bundesrat und Parlament verabschiedete Kulturbotschaft für die Periode 2016–2020 sieht die Valorisierung und Ausweitung der institutionellen internationalen Zusammenarbeit als Schwerpunkt vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ratifikation der Konvention zum Kulturerbe als folgerichtig. Als Zeitpunkt für die parlamentarische Debatte bietet sich das europaweit geplante Kulturerbejahr 2018 an. In diesem Jahr soll eine breite Kommunikation über die Bedeutung des Kulturerbes für die Gesellschaft angestossen werden. Dies garantiert der Debatte generell eine höhere Aufmerksamkeit und lässt auf eine grössere Sensibilisierung für das Thema hoffen. Zugleich stellt die Ratifikation einen nachhaltigen Beitrag der Schweiz zum Kulturerbejahr 2018 dar.

2. Wichtiges Instrument im UNESCO-Instrumentarium

Die Unterwasserkonvention bezweckt den besseren Schutz des Kulturerbes unter Wasser. Sie legt generelle Schutzprinzipien fest, richtet ein internationales Kooperationssystem ein und führt Richtlinien für die praktische Arbeit unter Wasser ein. Die Konvention bezieht sich auf alle Gewässer, auch auf Sümpfe, Flüsse und Seen. Ihr Hauptgewicht liegt aber beim Schutz des Kulturerbes in den Meeren. Soll sie auch für Binnengewässer gelten, muss dies vom Signatarstaat explizit erklärt werden. Die Unterwasserkonvention schliesst eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes und hat sich als wichtige Referenz für internationales Recht im Bereich der Unterwasserarchäologie etabliert. Ihre Regelungen stehen in Übereinstimmung mit dem Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, dem Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (UNCLOS; SR 0.747.305.15). Inhaltlich stellt die Konvention den Schutz unter Wasser dem Schutz an Land gleich. Sie postuliert die gemeinsame Verantwortung der Staatengemeinschaft für das Kulturerbe der Menschheit und knüpft damit an das Haager Abkommen für den Schutz

von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 und das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 an. Anders als diese beiden Abkommen begründet die Unterwasserkonvention kein Inventar der Fundstellen. Sie ist vielmehr auf Handlungen wie Entdeckung, Bergung, Raub etc. ausgerichtet und regelt, wie auf diese zu reagieren ist, damit ein langfristiger Schutz des Kulturgutes sichergestellt werden kann. Insbesondere führt sie für die ausschliessliche Wirtschaftszone und die hohe See klare Melde- und Koordinationspflichten ein.

Adressaten der Unterwasserkonvention sind die Vertragsstaaten. Die Konvention ist nicht unmittelbar anwendbar (non self-executing); ihre Ziele müssen auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden. Unter Einbezug der Binnengewässer ist die Konvention auch auf alle Artefakte in Sümpfen, Flüssen und Seen innerhalb der Schweiz anwendbar. Für den innerstaatlichen Bereich sieht die Konvention explizit keine Melde- und Kooperationspflicht vor. Die innerstaatliche Souveränität gilt uneingeschränkt. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten *in allgemeiner Weise*, die Erhaltung des Kulturguts unter Wasser gemäss internationalen Standards sicher zu stellen, illegale Tätigkeiten zu unterbinden sowie die Vermittlung zu fördern. Die daraus abzuleitenden *konkreten Verpflichtungen* gelten im Rahmen der Möglichkeiten und der einem Staat zur Verfügung stehenden Mittel beziehungsweise im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung. In der Schweiz betrifft dies angesichts der verfassungsmässigen Aufteilung der Kompetenzen im Bereich Archäologie sowohl den Bund als auch die Kantone. Auf der Stufe des Bundes regelt das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Eigentumsverhältnisse von herrenlosen Altertümern von wissenschaftlichem Wert und untersagt deren Aneignung und Verkauf ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden (Art. 724 ZGB). Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (Kulturgütertransfergesetz, KGTG; SR 444.1), das das Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 ins Landesrecht umsetzt, sieht Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern beim grenzüberschreitenden Verkehr sowie bei deren Übereignung vor und ahndet seine widerrechtliche Aneignung oder Zerstörung. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) regelt den Schutz archäologischer Stätten im Zusammenhang mit Bundesaufgaben und verpflichtet die Kantone, Fachstellen für Archäologie zu bezeichnen. Den kantonalen Fachstellen obliegen Inventarisierung, Schutz und Erhaltungsmassnahmen auf ihrem Territorium gemäss den kantonalen Gesetzgebungen.

Aus heutiger Sicht tragen die institutionellen und rechtlichen Grundlagen und Umsetzungsinstrumente von Bund und Kantonen den Anliegen der Konvention bereits weitgehend Rechnung. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf entsteht allenfalls in Bezug auf die Melde- und gegebenenfalls Koordinationspflichten in internationalen Gewässern. Aus dem Übereinkommen ergibt sich kein unmittelbarer zusätzlicher Ressourcenbedarf.

3. Langfristige Ziele einer Ratifikation

Die Schweiz unterstützt die von der UNESCO verfolgte Kulturerbepolitik aktiv und hat bisher alle einschlägigen Übereinkommen der UNESCO unterzeichnet. Sie ist zudem an der Umsetzung der 2015 von der UNO verabschiedeten *Agenda 2030 für Nachhaltigkeit* beteiligt. Ziel 11.4 dieser Agenda sieht eine Verstärkung der Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkulturerbes vor. Eine Ratifikation der Unterwasserkonvention würde diese Politik konsequent weiterführen. Dabei macht eine Ratifikation in den Augen des Bundesamtes für Kultur nur Sinn, wenn auch die Binnengewässer einbezogen werden.

Auf internationaler Ebene bezeugt eine Ratifikation der Unterwasserkonvention, dass die Schweiz die Verantwortung für das Kulturgut der Menschheit ernst nimmt und aktiv für den Schutz vor Plünderung, nachhaltiger Erhaltungsstrategien sowie die Etablierung internationaler Standards einsteht. Im Bereich Erforschung und Konservierung von Artefakten unter Wasser besitzt die Schweiz ein hohes internationales Renommee. Sie kennt zudem bereits mehrere Formen von Zusammenarbeiten (etwa im Verein Palafittes oder den regelmässigen internationalen Kongressen für Unterwasserarchäologie IKUWA) und kann daher zum internationalen Fachdiskurs, zu best-practice Regeln und zu Fragen der good governance Wesentliches beitragen. Andererseits sind durch den institutionalisierten Austausch im Rahmen der Unterwasserkonvention auch wichtige Impulse für Forschung, Erhaltungsmassnahmen und Koordination in der Schweiz zu erwarten.

Die Schweiz hat die Kandidatur zur seriellen UNESCO-Welterbestätte «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» wesentlich verantwortet. Seit der Einschreibung ist sie am gemeinsamen Managementsystem federführend beteiligt. Dieses Engagement könnte mit einer Ratifizierung, die den Anwendungsbereich der Konvention auf die Binnengewässer der Schweiz ausdehnt, bestätigt und vertieft werden. Erst wenige Staaten wenden die Konvention auch auf ihre Binnengewässer an. Das Kulturerbe unter Wasser ist allerdings nicht nur in den Weltmeeren sondern auch in den Binnengewässern schutzbedürftig. Hier könnte die Schweiz eine Vorreiterrolle einnehmen und zu einer breiteren internationalen Akzeptanz der Konvention beitragen. Gleichzeitig könnte sie unter dem Vorzeichen der Konvention bilaterale oder regional multilaterale Regelungen zum Umgang mit dem Unterwasserkulturerbe in ihren Grenzseen treffen.

Auf nationaler Ebene kann eine Ratifikation zudem die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Verletzlichkeit des Kulturguts unter Wasser und für seine Bedeutung für die Gesellschaft von heute bewirken. Die Bedrohung der schweizerischen Unterwasserfundstellen durch Plünderer wird aktuell als gering eingeschätzt, scheint aber im Zuwachs begriffen. In diesem Zusammenhang werden auch Sensibilisierungsmassnahmen immer notwendiger.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Kopie an:

- Staatskanzlei (zur Aufschaltung auf das Internet/Vernehmlassungen)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48

www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
3003 Berne

Document PDF et Word à :
nina.mekacher@bak.admin.ch

Fribourg, le 27 février 2018

Ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique: évaluation et prise de position du Service archéologique de l'Etat de Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat remercie le Département fédéral de l'intérieur de le consulter au sujet de la ratification de la Convention de l'UNESCO de 2001 sur la protection du patrimoine culturel subaquatique par la Confédération et prend position comme suit.

Le canton de Fribourg a la chance de pouvoir disposer, au sein de son Service archéologique, de compétences permettant d'assurer annuellement, depuis plus de dix ans, des interventions subaquatiques sur les sites immergés des eaux « territoriales » cantonales. Cette pratique permet aujourd'hui aux spécialistes de ce type de vestiges une compréhension factuelle et raisonnée des divers risques et impacts subis par ces sites archéologiques. Leur promotion, depuis 2011, au rang de Patrimoine culturel mondial de l'UNESCO, par leur intégration dans le site sériel international « Palafittes autour des Alpes », implique de nouvelles responsabilités et tâches non seulement au niveau de leur gestion nationale, mais aussi et surtout au niveau cantonal pour ce qui est de leur gestion, de leur surveillance, de leur sauvegarde, voire de leur sauvetage. Il convient de noter que ces responsabilités supplémentaires dévolues au canton, par l'entremise du Service archéologique de l'Etat de Fribourg, n'ont jamais fait l'objet de compensations d'aucune sorte, ce qui fait que ces prestations supplémentaires sont concrètement réalisées soit de manière limitée, soit au détriment d'autres prestations.

Beaucoup de facteurs déstabilisants ou destructeurs pour le patrimoine archéologique subaquatique ont été identifiés par les spécialistes au cours des dernières décennies. L'évolution des rythmes des phénomènes destructifs ont aussi été étudiés. Ces connaissances font notamment partie des apports des trois Rencontres internationales Archéologie et érosion, Monitoring et mesures de protection pour la sauvegarde des palafittes préhistoriques autour des Alpes (1994, 2004 et 2014). D'un point de vue scientifique, il apparaît désormais très clairement que la prémisses de la plupart des facteurs

destructeurs ou déstabilisants du patrimoine subaquatique de la région des Trois Lacs est la stabilisation artificielle du niveau des eaux occasionnée par les deux grands projets fédéraux de Correction des eaux du Jura (1868-1878 et 1962-1973). Il est notoire que, depuis la réalisation de ces grands projets hydrauliques il y a un peu plus d'un siècle, l'ensemble des stations palafittiques a subi une destruction massive et rapide. Le volume des vestiges perdus durant ces 100 dernières années, et en particulier depuis la 2^{ème} phase des travaux de correction, est très certainement supérieur au volume perdu entre l'abandon des villages littoraux durant la Préhistoire et le milieu du XIXe siècle.

Il apparaît dès lors comme de plus en plus urgent de mettre en œuvre toutes les options qui permettraient d'assurer une meilleure sauvegarde de ce patrimoine subaquatique inestimable. Parmi celles-ci, la ratification et la mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique semble – a priori et dans la forme envisagée par la Confédération – représenter une contribution majeure. Nous devons toutefois mettre en évidence, au travers des commentaires suivants, le fait que cette forme est largement insuffisante en ce qui concerne le patrimoine subaquatique des eaux intérieures helvétiques en général et du canton de Fribourg en particulier.

Rapport explicatif p. 3, al. 3

« [...] la Suisse garantira qu'elle agit avec ménagement et en pleine conscience de ses responsabilités envers le patrimoine culturel subaquatique de ses eaux intérieures. Il n'en résultera pour elle aucune nécessité de prendre des mesures immédiates, car les législations en vigueur sur le plan fédéral et sur le plan cantonal offrent déjà une protection suffisante du patrimoine archéologique de nos lacs et cours d'eau. »

Commentaire :

Les législations fédérales et cantonales en vigueur offrent une protection suffisante sur le plan légal. Le statut de protection légale du patrimoine culturel subaquatique peut être régulé par le biais des outils disponibles. Toutefois, la protection légale fait sens si et seulement si la préservation et la sauvegarde du patrimoine culturel subaquatique peuvent être assurées dans les faits.

Rapport explicatif, Art. 14-16, p. 13, paragraphe 2

« Une modification de la loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse est proposée afin de satisfaire également aux exigences de la Convention relatives au patrimoine culturel subaquatique. Les nouvelles dispositions doivent garantir que personne n'endommage des biens culturels subaquatiques ou y porte atteinte depuis un navire suisse. »

Commentaire :

Cette modification est la bienvenue en ce qui concerne la navigation maritime sous pavillon suisse. Dans les eaux intérieures, la Suisse voit en effet une navigation commerciale qui fait partie de la « navigation sous pavillon suisse ». Il s'agit principalement, sur territoire fribourgeois, des entreprises de transport et compagnies de navigation de la région des Trois Lacs, mais aussi de quelques bâtiments d'entreprises de transports de matériaux et de travaux. S'il est avéré que la houle générée par la navigation des grands bâtiments sur nos lacs est un facteur contribuant, dans une certaine mesure, à l'érosion de vestiges culturels subaquatiques, il est très important de noter ici que d'autres générateurs d'érosion et de dommages au patrimoine subaquatique ne sont aucunement touchés par la loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse.

La navigation de plaisance, avec un nombre d'embarcations en constante augmentation, est régie par la loi fédérale du 3 octobre 1975 sur la navigation intérieure (LNI) et de l'ordonnance du 8 novembre 1978 sur la navigation dans les eaux suisses (ordonnance sur la navigation intérieure ONI). Les embarcations de plaisance sont aussi contributrices de l'entretien et de l'augmentation de la houle érosive. Elles sont aussi et surtout, de par leur faible tirant d'eau, susceptibles de naviguer et de stationner très près des rives. La nature des loisirs pratiqués depuis ces embarcations encourage fréquemment les utilisateurs de ces embarcations à stationner sur des rives non accessibles depuis la terre ferme. Les ancres relativement légères qui sont jetées lors de ces stationnements occasionnent, lors de leur levage, des labourages importants et systématiques du fond lacustre. Etant donné qu'il n'existe pas, dans la loi fédérale sur la navigation intérieure, de directive interdisant l'ancrage au-dessus de vestiges culturels subaquatiques, les dommages occasionnés chaque été aux sites palafittiques de nos régions sont innombrables et comprennent des arrachages de pieux architecturaux millénaires, des dragages d'éléments de construction, des labourages de couches archéologiques sur des dizaines de mètres, des détériorations d'éléments mobiliers se trouvant proches de la surface, ainsi que des risques de perturbations dues aux piétinements des baigneurs à proximité des bateaux et sur les rivages atteints par ces derniers.

Si la Convention devait être ratifiée sans réaliser en parallèle une modification spécifique de la LNI et de son ordonnance d'application ONI, notamment en ce qui concerne des mesures de protection par la limitation préventive stricte ou l'interdiction d'ancrage des embarcations de plaisance sur les vestiges culturels subaquatiques, et sans inclure les bases légales d'un système de sanctions applicables et efficaces (au sens de l'art. 17 de la Convention), la Convention ne pourrait tout simplement pas être respectée par la Suisse.

Rapport explicatif, Art. 17-18, p. 13

« Les Etats doivent prendre des sanctions contre toute infraction aux prescriptions qu'ils ont édictées aux fins de la protection du patrimoine culturel subaquatique [...] Il est proposé de compléter la loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse par une disposition sanctionnant celui qui endommagerait le patrimoine culturel subaquatique ou lui porterait atteinte [...] »

Commentaire :

Cela ne suffit pas pour couvrir l'ensemble des atteintes dues à la navigation dans les eaux intérieures suisses. Il est indispensable de procéder aussi à une adaptation de la loi fédérale sur la navigation intérieure (LNI) ainsi que de l'ordonnance sur la navigation ONI dans les eaux suisses et de prévoir un régime de sanctions applicables.

Rapport explicatif, Art. 21, p. 14

« La Suisse a déjà développé des procédés et des techniques de fouille et de conservation du patrimoine culturel subaquatique très élaborées. »

Commentaire :

Il s'agit d'un fait. Toutefois, la Convention demande qu'après ratification s'opère une coopération entre Etats parties pour dispenser la formation à l'archéologie subaquatique ainsi qu'aux techniques de préservation. Les mesures et modalités de cette coopération, exigées par la Convention, ne sont pas précisées par la Confédération et nous le regrettons.

Convention, Art. 22

« Pour veiller à ce que la présente Convention soit mise en œuvre correctement, les Etats parties créent des services compétents ou renforcent, s'il y a lieu, ceux qui existent [...] »

Commentaire :

Même si l'organisation existe en Suisse (Office fédéral de la culture, services archéologiques cantonaux), ce qui permet d'assurer en majeure partie les missions de protection et aussi dans une certaine mesure de sauvegarde du patrimoine culturel subaquatique, la plupart des cantons ne disposent pas des services compétents nécessaires à assurer les missions de préservation établies par la Convention. Dans le canton de Fribourg, nous sommes en mesure de réaliser les travaux de gestion et d'assurer les mises sous protection. Les missions de sauvegarde se limitent à des travaux ponctuels annuels de monitoring, de cartographie superficielle et d'échantillonnage minimal pour analyses. Nous ne disposons aucunement des moyens qui seraient nécessaires pour assurer efficacement la préservation au sens de la Convention.

La chaîne de causalité principale pour la forte dégradation récente (dernier siècle et surtout les cinquante dernières années) de l'état de préservation du patrimoine culturel subaquatique de la région des Trois Lacs indique une source initiale prépondérante : les projets de Correction des eaux du Jura de la Confédération. La stabilisation du niveau des lacs entre 1 et 2 m. de hauteur au-dessus des vestiges les plus significatifs du patrimoine palafittique est la cause primaire de la destruction irrémédiable de ce patrimoine à moyen, voire à court terme. Les investissements à consentir pour atteindre les missions de la Convention sont totalement hors d'atteinte des moyens cantonaux actuellement disponibles.

La Confédération s'engage régulièrement à intégrer des objectifs internationaux de protection, de préservation et de sauvegarde du patrimoine culturel subaquatique : cette Convention, ainsi que l'inscription de l'objet sériel « Palafittes autour des Alpes » au Patrimoine mondial de l'UNESCO, en sont l'illustration. Toutefois, l'atteinte des objectifs concrets, pour ce qui est des vestiges menacés, est à l'entière charge des cantons. La Confédération n'a intégré aucune forme de contribution ou de soutien aux cantons pour leur permettre d'atteindre les objectifs imposés, notamment en ce qui concerne la mission de préservation. Cela n'est pas supportable du point de vue cantonal, particulièrement dans les cantons de Fribourg, de Neuchâtel, de Vaud et de Berne (région des Trois Lacs), pour lesquels les principales causes des difficultés sont identifiées comme étant des projets de la Confédération elle-même (Corrections des eaux du Jura). Il est indispensable que toute nouvelle ratification fédérale d'un instrument renforçant les charges et responsabilités cantonales soit munie d'un programme national d'accompagnement incluant les instruments budgétaires indispensables pour assurer une mise en œuvre décente des objectifs nouvellement fixés et imposés aux cantons.

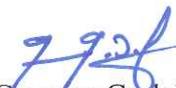
Au sens des commentaires précédents, l'affirmation du Rapport explicatif, p. 20 au sujet des conséquences pour les cantons qui « *ne devront ni modifier leurs législations ni dégager des ressources supplémentaires* » ne correspond pas aux deux seules options réelles suivantes :

- > soit le canton de Fribourg devra concrètement trouver les ressources supplémentaires nécessaires pour assurer la mission de préservation imposée par la Convention,
- > soit « *La Convention peut être mise en œuvre dans le cadre des activités courantes et selon les possibilités locales* » (Rapport explicatif p. 20) et la mission ne sera pas atteinte pour préserver les vestiges culturels subaquatiques, par manque de ressources dites locales.

La répartition actuelle des responsabilités et des charges entre Confédération et cantons ne permet pas une ratification de la Convention sans la trahison a priori d'un objectif principal de la ladite Convention, à savoir la préservation du patrimoine culturel subaquatique. C'est pourquoi il est indispensable que la répartition des charges soit revue dans le cadre de la ratification.

Nous vous remercions de nous avoir consultés, vous souhaitons bonne réception de ces observations et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Müller Brigitte BAK

Von: Albisetti Bernardo <Bernardo.Albisetti@bd.so.ch>
Gesendet: Mittwoch, 21. Februar 2018 17:44
An: Mekacher Nina BAK
Cc: Röthlisberger Barbara; Inversini Eva; Blank Stefan; Eng Andreas
Betreff: Kanton Solothurn: Übereinkommen über den Schutz der Unterwasser-Kulturerbes und seiner Umsetzung im Verordnungsrecht.

Sehr geehrte Frau Mekacker

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellung nehmen zu können.
Wir können Ihnen mitteilen, dass der Kanton Solothurn vom Übereinkommen kaum betroffen ist und dieses begrüsst.

Mit freundlichen Grüßen

Freundliche Grüsse

Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Bau- und Justizdepartement

Departementssekretariat
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 25 99

bernardo.albisetti@bd.so.ch
<http://www.so.ch>



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Herrn Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Basel, 7. März 2018

**Vernehmlassung zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschiffahrtsgesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-kulturerbes.

Ein Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen ist sehr zu begrüßen. Der Regierungsrat begrüsst die Weiterführung der von der UNESCO verfolgten Kulturerbe-Politik durch die Schweizerische Eidgenossenschaft. Eine Ratifikation des Übereinkommens würde diese Politik konsequent weiterführen. Auf internationaler Ebene bezeugt eine Ratifikation des Übereinkommens, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Kantone die Verantwortung für das Kulturgut der Menschheit ernst nehmen und aktiv für den Schutz vor Plünderung, nachhaltige Erhaltungsstrategien sowie die Etablierung internationaler Standards einstehen.

Es muss aber stets dafür gesorgt werden, dass internationale Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes auch auf kantonaler und lokaler Ebene vollzogen werden können. Das Übereinkommen stärkt die Bestrebungen von Bund und Kantonen, die Zerstörung und Plünderung des Unterwasserkulturerbes, sowie den illegalen Handel von Kulturgütern zu verhindern oder strafrechtlich zu verfolgen. Die dazu nötigen Mittel werden im Rahmen der Vernehmlassung publizierten erläuternden Bericht nicht abschliessend behandelt.

Für den Kanton Basel-Stadt als Standort der Schweizer Rheinhäfen und damit des einzigen Heimat- und Registerhafens der Schweizerischen Hochseeschifffahrt kommt eine besondere Bedeutung zu, die es bei der Umsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen gilt. Für einen möglichst effektiven Vollzug des Übereinkommens sind Abklärungen zu den rechtlichen Grundlagen auf Stufe Bund und Kanton Basel-Stadt insbesondere in Bezug auf die Melde- und Koordinati-

onspflichten und den damit verbundenen internationalen Abkommen betreffend die Rheinschiff-
fahrt nötig.

2. Vorschlag zur Änderung von SR 747.30 Seeschiffahrtsgesetz

Antrag

Wir beantragen eine Stellungnahme zur Frage, wie und mit welchen Mitteln eine Meldung oder strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen das Übereinkommen vollzogen werden kann.

Begründung

Ein Beitritt zum Übereinkommen hat eine Änderung von SR 747.30 Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 zur Folge. Im vom Bund im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Erläuternden Bericht wird die Umsetzung des Übereinkommens und der dazu nötigen Massnahmen unter Punkt 3.2.2. detailliert ausgeführt.

„Es wird vorgeschlagen, das Seeschiffahrtsgesetz um einen neuen Titel (6a.) zum Unterwasser-Kulturerbe zu ergänzen und in Artikel 124a die erforderlichen Verhaltenspflichten festzulegen.

Besatzung und Passagieren von schweizerischen Seeschiffen wird verboten, Unterwasser-Kulturerbe zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Sodann wird ihnen die Pflicht auferlegt, allfällige Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe oder Absichten, auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten durchzuführen, dem jeweiligen Kapitän zu melden. Der Kapitän seinerseits leitet diese Meldung dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt in Basel weiter. Dieses Amt ist Anlaufstelle für alle unter Schweizer Flagge fahrenden Seeschiffe. Es kommuniziert die erhaltenen Meldungen dem Bundesamt für Kultur. Unter dem achten Titel «Straf- und Disziplinarbestimmungen» wird zur Sanktion von Beeinträchtigung und Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe ein neuer Abschnitt (3a.) eingeführt mit Artikel 151a. Nach Annahme der Ratifikation durch das Parlament, werden diese neuen Pflichten auch in die Jachtenverordnung vom 15. März 1971 aufzunehmen sein.“

Aus dem Bericht erschliesst sich nicht, wie und in welcher Form Kapitäne und Besatzung von Schiffen unter Schweizer Flagge für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes sensibilisiert und geschult werden können, damit allfällige Entdeckungen oder Absichten von Tätigkeiten tatsächlich gemeldet werden. Hier wäre eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen für Archäologie und Spezialisten der Unterwasserarchäologie wünschenswert. Ferner soll auch der Handel mit Gegenständen, die zum Unterwasser-Kulturerbe zählen, unterbunden werden. Dazu wäre eine Erweiterung von SR 444.1 Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle Kulturgüterschutz des Kantons Basel-Stadt, Herr Flavio Häner, flavio.haener@bs.ch, Tel. 061 266 54 99, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Liestal, 06. März 2018

Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz); Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung im Bereich des Kulturgütertransfergesetzes und des Seeschiffahrtsgesetzes).

Wie bereits in Bezug zum Rahmenübereinkommen des Europarats von 2005 über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro) festgehalten, erachtet der Kanton Basel-Landschaft das kulturelle Erbe in all seinen Facetten als eine zentrale Basis für die Identität und damit den Zusammenhalt einer Gesellschaft. Es ist daher nur folgerichtig, dass nebst den bereits bestehenden Massnahmen zum Schutz des archäologischen Erbes im Boden (und in den Schweizer Seen) auch Vorkehrungen zum Schutz des sehr bedeutenden und umfangreichen Kulturerbes in den Weltmeeren getroffen werden.

Auch wenn der Kanton Basel-Landschaft in dem Fall nicht unmittelbar betroffen ist, begrüsst der Regierungsrat aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowohl die Bestrebungen des Bundes zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes als auch die vorgeschlagenen Anpassungen zu seiner Umsetzung im Kulturgütertransfergesetz und im Seeschiffahrtsgesetz sehr. Die Schweiz hat mit ihrem Anteil am Unesco-Weltkulturerbe «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» und ihrem bedeutenden Kunsthandel eine besondere Verantwortung in der Sache.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Kultur

per E-Mail an:
Nina.mekacher@bak.admin.ch

Schaffhausen, 6. März 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung

Sehr geehrte Frau Dr. Mekacher

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung. Der Kanton Schaffhausen unterstützt die Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz).

Das UNESCO-Übereinkommen von 2001 zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes ist ein wirksames Instrument, um die weltweit stark zunehmende Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern und seinen Schutz zu garantieren. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, auf ihrem Territorium den Handel mit Objekten, die in Verletzung der Konvention behändigt wurden, zu verhindern. Es wird begrüsst, dass damit ein Zeichen gesetzt wird, dass die Schweiz keine Plattform für illegalen Handel ist.

Die Konvention umfasst alle Arten von Gewässern und damit auch die schweizerischen Fundstätten in Seen, Flüssen, Mooren und Quellen. Mit der Genehmigung des Übereinkommens garantiert die Schweiz als Vertragsstaat einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit diesem einmaligen und vielseitigen Unterwasser-Kulturerbe, was ebenfalls begrüssenswert ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Christian Amsler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger





Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. Februar 2018

Eidg. Vernehmlassung; Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 lud das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantonsregierungen ein, zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Übereinkommen schliesst eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes. Dem im Wasser liegenden Kulturerbe kommt ein hoher Stellenwert zu. Die Schweiz ist als Binnenstaat von den Regelungen des Übereinkommens auf zwei Ebenen betroffen: auf nationaler Ebene in Bezug auf das Unterwasser-Kulturerbe in den Schweizer Seen, Flüssen, Mooren und Quellen, auf internationaler Ebene in Bezug auf die von Schweizer Staatsangehörigen und von Schiffen unter Schweizer Flagge befahrene Hohe See sowie in Bezug auf die Rolle der Schweiz im internationalen Kulturgüterhandel (erläuternder Bericht, Seite 7). Die Erfahrung zeigt, dass es sich gerade die Schweiz nicht leisten kann, in diesem sensiblen Bereich abseitszustehen.

Auch auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden finden sich bearbeitete Steine, Metalle, Münzen, Scherben und Spuren von archäologischem Interesse. Ein entsprechendes archäologisches Unterwasser-Kulturerbe ist allerdings für Appenzell Ausserrhoden nur marginal von Bedeutung.

Mehr von Interesse ist das Übereinkommen für Appenzell Ausserrhoden aus folgendem Grund: Das Übereinkommen ermöglicht den Kantonen, bilaterale oder regional multilaterale Regelungen zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in den Grenzseen abzuschliessen, was zu einer besseren Koordination der Schutzbemühungen führen kann (erläuternder Bericht, Seite 20). Appenzell Ausserrhoden ist Mitglied der internationalen Bodenseekonferenz (IBK). Grosse Teile des Bodensees stellen eine rechtliche Grauzone dar. Bisher haben weder die Schweiz noch Deutschland oder Österreich das Übereinkommen unterzeichnet. In allen drei Ländern gibt es aber entsprechende Bestrebungen.



Eine Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Anrainerstaaten des Bodensees könnte klare Regelungen für den Schutz und den Umgang mit noch im See befindlichen Kulturgütern schaffen. Darüber hinaus könnte die Konvention Anregungen bieten für bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit am Bodensee.

Im Sinne eines ganzheitlichen Schutzes des Kulturerbes und mit Blick auf die Bekämpfung von Plünderung und illegalem Handel mit Objekten des Kulturerbes einerseits sowie mit Blick auf die spezielle Situation am Bodensee andererseits unterstützt der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden eine Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Kulturgütertransfergesetz und im Seeschiffahrtsgesetz sollen die institutionellen und rechtlichen Grundlagen und Umsetzungsinstrumente des Bundes den Bestimmungen des Übereinkommens Rechnung tragen. Die vorgesehenen Änderungen finden sich in den Vernehmlassungsunterlagen nicht im Wortlaut. Sie sind lediglich indirekt im erläuternden Bericht beschrieben. Zu diesen Änderungen sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht bestehen keine ergänzenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2503 Biel

Appenzell, 22. Februar 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zukommen lassen.

Die Standeskommission begrüsst die Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und seine Umsetzung. Für die Schweiz ist dies namentlich in Bezug auf den Kulturgütertransfer und in Bezug auf den Schutz von archäologischen Fundstellen in den Binnengewässern relevant.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- nina.mekacher@bak.admin.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 6. März 2018

**Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes
und seine Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 8. November 2017 laden Sie die Kantonsregierungen ein, bis 14. März 2018 zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Beurteilung

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens vom 2. November 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes, insbesondere auch den Vorschlag des Bundesrates, den Anwendungsbereich der im Anhang der Konvention aufgeführten Regeln für Interventionen am Unterwasser-Kulturerbe auf die Binnengewässer der Schweiz auszudehnen (vgl. Art. 28 des Übereinkommens).

Begründung

Das Übereinkommen schliesst eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes. Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. Dem im Wasser liegenden Kulturerbe kommt ein hoher Wert zu. Es muss nach Möglichkeit erhalten und den kommenden Generationen unverseht weitergegeben werden. Die Schweiz ist als Binnenland insbesondere wie folgt betroffen:

- Das Abkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Hochseeschiffen unter ihrer Flagge und ihren Staatsangehörigen die Beeinträchtigung des Kulturerbes unter Wasser zu verbieten. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, in diesem sensiblen Bereich abseitszustehen, sondern muss sich aktiv engagieren.
- In der Schweiz liegt ein Grossteil der weltbekannten Pfahlbausiedlungen, die seit dem Jahr 2011 Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind, darunter auch die Stätten «Technikum» und «Feldbach» in Rapperswil-Jona im Kanton St.Gallen.



Die Schweiz hat die Kandidatur zur UNESCO-Welterbestätte «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» wesentlich verantwortet. Die Fachstellen der beteiligten Kantone sind federführend am gemeinsamen Managementsystem beteiligt. Dieses Engagement könnte mit einer Ratifizierung, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Binnengewässer der Schweiz ausdehnt, bestätigt und vertieft werden.

Das Kulturerbe unter Wasser ist auch in den Binnengewässern schutzbedürftig. Die Ausdehnung des Übereinkommens auf Binnengewässer und das damit einhergehende Bekenntnis zu den im Anhang des Übereinkommens festgelegten internationalen Standards für Interventionen trägt zu einem wirksamen Schutz des Unterwasser-Kulturerbes in den Binnengewässern und Grenzseen der Schweiz und damit auch des Kantons St.Gallen bei. Gleichzeitig kann die Schweiz mit der Ausdehnung eine Vorreiterrolle einnehmen und glaubwürdig zu einer breiten internationalen Akzeptanz der Konvention beitragen.

Innerhalb der Schweiz kann eine Ratifikation zudem die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit anstossen für die Verletzlichkeit des Kulturguts unter Wasser und für seine Bedeutung für die Gesellschaft von heute.

Umsetzung im Kanton

Die Kerninhalte der Regeln für die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten sind mit den Bestimmungen des neuen Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG) und des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG) zur Bewahrung und Überlieferung archäologischer Denkmäler, Fundstellen und Funde bereits weitgehend sichergestellt (vgl. insbesondere Art. 21–25, 27–28 und 39 KEG sowie Art. 124–127 PBG). Art. 39 KEG verpflichtet den Kanton dabei ausdrücklich, bei den zum UNESCO-Weltkulturerbe gehörenden prähistorischen Pfahlbauten im Kanton für die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41) zu sorgen.

Aus Sicht der Regierung kann die Umsetzung der Konvention im Rahmen der laufenden Aktivitäten erfolgen. Ein aus dem Übereinkommen folgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht für den Kanton St.Gallen nach derzeitigem Beurteilungsstand nicht.

Weiteres

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Katrin Meier, Leiterin Amt für Kultur, Tel. 058 229 21 87, katrin.meier@sg.ch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Fredy Fässler
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär





Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
nina.mekacher@bak.admin.ch



Sitzung vom

06. März 2018

Mitgeteilt den

06. März 2018

Protokoll Nr.

149

Bundesamt für Kultur (BAK)

Per E-Mail an: nina.mekacher@bak.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschiffahrtsgesetz)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes.

Dieses Übereinkommen ist nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der «Welterbekonvention» sowie den Abkommen über den Kulturgütertransfer, das immaterielle Kulturerbe und die «kulturelle Vielfalt» die sechste Konvention der UNESCO zum Kulturerbe. Es geht um weltweiten Schutz, Pflege und Erhaltung des vielfältigen und reichen Kulturerbes unter Wasser. Für die Schweiz ist dies namentlich in Bezug auf den Kulturgütertransfer und den Schutz von archäologischen Fundstellen in den Binnengewässern relevant.

Das Übereinkommen schliesst eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes. Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. Der Umstand, dass die Objekte von Wasser bedeckt sind, kann sich positiv auf ihren Erhaltungszustand auswirken; organische Materialien wie Textilien und Holz erhalten sich unter Wasser bedeutend besser als an Land.

Die Schweiz ist als Binnenland zum einen auf internationaler Ebene in Bezug auf die von Schweizer Staatsangehörigen und von Schiffen unter Schweizer Flagge befahrene Hohe See sowie hinsichtlich ihrer Rolle im internationalen Kulturgüterhandel betroffen. Die Erfahrung zeigt, dass es sich gerade die Schweiz nicht leisten kann, in diesem sensiblen Bereich abseits zu stehen, sondern dass sie sich aktiv engagieren muss. Zum anderen liegt in der Schweiz ein Grossteil der weltbekannten Pfahlbausiedlungen, die seit 2011 Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind.

Im Bereich der Konservierung von Artefakten aus Feuchtböden und unter Wasser besitzt die Schweiz ein hohes Renommee. Verschiedene Fachstellen kennen bereits mehrere Formen von nationaler und internationaler Zusammenarbeit und können weiter zum internationalen Fachdiskurs, zu Good Practice und zu Fragen der Governance beitragen. Gleichzeitig sind durch den institutionalisierten Austausch im Rahmen des Übereinkommens wichtige Impulse für innovative Erhaltungsmassnahmen und Koordination in der Schweiz zu erwarten. Mit einer Ratifizierung könnte das bestehende Engagement und Renommee der Schweizer Forschung in diesem Bereich vertieft werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Kultur
Sektion Heimatschutz und
Denkmalpflege
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

28. Februar 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Der Kanton Aargau verfügt mit den prähistorischen Seeufersiedlungen im/am Hallwilersee und mit anderen unter Wasser liegenden archäologischen Überresten – beispielsweise Reste römischer/mittelalterlicher Brückenkonstruktionen im Rhein bei Kaiseraugst oder Zurzach – über ein wertvolles unter Wasser liegendes Kulturerbe. Die bedeutenden prähistorischen Seeufersiedlungen Seengen-Risi und Beinwil-Ägelmoos gehören zum 2011 ernannten seriellen UNESCO-Weltkulturerbe "Pfahlbauten rund um die Alpen", in dem total 111 herausragende Pfahlbau-Fundstellen aus sechs Ländern zusammengefasst sind.

Das "UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser" wurde im Jahr 2001 von der UNESCO-Generalkonferenz angenommen, um die umfangreichen Plünderungen, die kommerzielle Schatzsucherei und den illegalen Handel mit Unterwasser-Kulturerbe zu bekämpfen. Den Anstoss gaben bedeutende Fälle von Plünderungen und Schatzsuchereien vor allem in Binnen- und Küstengewässern in Asien und Lateinamerika. Die Konvention bezieht sich auf alle Arten von Gewässern, vom Bergsee bis zur Hochsee und verbessert damit den rechtlichen Schutz von jeglichem unter Wasser liegendem Kulturerbe erheblich. Das Übereinkommen zielt jedoch nicht nur auf Schutzaspekte ab, sondern es setzt sich auch für weltweit anerkannte Richtlinien für die Unterwasserarchäologie und für die Konservierung und Vermittlung des Unterwasser-Kulturerbes vor Ort ein.

Auch wenn in der Schweiz viele dieser Anliegen durch die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen bereits weitgehend sichergestellt sind, macht eine Ratifikation der Konvention Sinn. Die Schweiz spielt in der Geschichte und Entwicklung der Unterwasserarchäologie traditionell eine wichtige Rolle. Der erste archäologische Tauchgang Europas fand 1854 bei Morges im Genfersee statt. Die 1978 gegründete Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie (GSU) richtete 1981, 1990 und 2004 in Zürich drei internationale Kongresse aus. Die 2004 in Zürich mit dem zweiten "Internationalen Kongress für Unterwasserarchäologie (IKUWA)" auf den Weg gebrachte Tagungs-Serie gilt heute als eine der wichtigsten unterwasserarchäologischen Konferenzen. IKUWA 6 fand 2016 erstmals ausserhalb Europas und mit grosser internationaler Beteiligung in Fremantle, Australien, statt.

Die hierzulande durch Ausgrabungen unter Wasser erzielten Forschungsergebnisse und die Anstrengungen zum Schutz dieses Kulturerbes finden international Beachtung und Nachahmung. Nicht von ungefähr spielte die Schweiz eine federführende Rolle bei der Nomination des oben erwähnten UNESCO-Weltkulturerbe-Labels für die prähistorischen Pfahlbauten im Alpenraum.

Durch die Ratifizierung des Abkommens stärkt die Schweiz ihr internationales Renommee im Bereich der Unterwasserarchäologie. Sie setzt damit als eines der ältesten Mitgliederländer der UNESCO und als Gastland vieler internationaler Institutionen ein wichtiges Signal der Solidarität und ein Zeichen dafür, dass die Schweiz ihre Verantwortung für das Kulturerbe der Menschheit ernst nimmt. Nicht zuletzt trägt die Ratifizierung aber auch dazu bei, hierzulande das öffentliche Bewusstsein für die herausragende wissenschaftliche Bedeutung der archäologischen Fundstellen in Seen, Flüssen und Mooren zu stärken und damit langfristig deren Schutz sicherzustellen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau empfiehlt dem Bundesrat, das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) zu ratifizieren und umzusetzen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- nina.mekacher@bak.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 13. März 2018

**Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-
Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiff-
fahrtsgesetz)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellung nehmen zu können. Der Kanton Thurgau hat ein hohes Interesse an überstaatlichen Regelungen in diesem Bereich, da die Anrainerstaaten am Bodensee den Umgang mit Wracks und anderem Kulturgut nicht zwischenstaatlich regeln konnten. Wir begrüssen deshalb die Genehmigung des fraglichen Übereinkommens und die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
DFI
Palazzo federale
3003 Berna

e-mail: nina.mekacher@bak.admin.ch

Procedura di consultazione sull'approvazione della Convenzione sulla protezione del patrimonio subacqueo

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella consultazione relativa alla ratifica da parte della Svizzera della Convenzione sulla protezione del patrimonio subacqueo.

La Convenzione riconosce grande valore al patrimonio culturale subacqueo costituito da innumerevoli testimonianze della storia dell'umanità quali insediamenti, strutture e reperti di varia natura. Esso va conservato, salvaguardato dal saccheggio e da nuove forme di sfruttamento economico sempre più frequenti, e tramandato il più possibile integro alle generazioni future.

La Convenzione concretizza la protezione del patrimonio che si trova nei mari, nelle acque interne e nelle acque arcipelagiche da almeno 100 anni e formula una serie di Regole concernenti gli interventi su tale patrimonio. Essa inoltre sancisce l'obbligo degli Stati contraenti a impedire l'ingresso sul loro territorio nonché il commercio di elementi del patrimonio culturale subacqueo illecitamente acquisiti.

Questo Consiglio condivide l'intento della Confederazione di impegnarsi nella salvaguardia del patrimonio culturale subacqueo sia per quanto riguarda le acque interne sia per i mari. La responsabilità in questo ambito è data in termini generali dalla partecipazione a livello internazionale alla protezione e conservazione delle specifiche testimonianze culturali come pure dal fatto che la Svizzera è ricca di ritrovamenti archeologici lacustri; i siti palafitticoli preistorici dell'Arco alpino, fra cui quelli svizzeri, sono stati riconosciuti nel 2011 quale patrimonio dell'umanità UNESCO. L'archeologia subacquea svizzera vanta una lunga esperienza e un alto grado di professionalità applicando già oggi le Regole previste dalla Convenzione.

L'adesione alla Convenzione non modifica le prassi di indagine e salvaguardia applicate in Svizzera e faciliterà gli scambi professionali e specialistici nel settore a livello internazionale.

La Convenzione si inserisce coerentemente nelle disposizioni normative federali e cantonali che equiparano il patrimonio culturale subacqueo a quello archeologico sulla terraferma. Relativamente al Cantone Ticino la *Legge sulla protezione dei beni culturali* del 13 maggio 1997 e il relativo *Regolamento* (6 aprile 2004), senza citare espressamente i beni culturali subacquei, assicura la protezione e la valorizzazione dei beni culturali mobili e immobili che singolarmente o nel loro insieme rivestono interesse per la collettività, in quanto testimonianze dell'attività creativa dell'uomo in tutte le sue espressioni (art. 1). Le competenze di salvaguardia, di indagine, conservazione e valorizzazione dei beni culturali competono allo Stato come pure la proprietà di quanto rinvenuto nel sottosuolo.

Questo Consiglio esprime quindi parere favorevole alla ratifica della presente Convenzione da parte della Svizzera.

Ringraziando per l'occasione offerta al nostro Cantone di esprimersi sul tema, vogliate gradire, signore e signori, l'espressione della nostra massima stima.

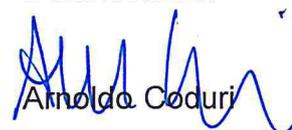
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c. (unicamente per e-mail):

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch)
- Ufficio dei beni culturali (dt-ubc@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch)
- Divisione della cultura e degli studi universitari (decs-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Réf. : CS/15023404

Lausanne, le 7 mars 2018

Ratification de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique (loi sur le transfert des biens culturels et loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie, en préambule, de l'avoir consulté au sujet de la convention citée sous référence.

Le gouvernement vaudois a le plaisir de vous indiquer qu'il approuve le projet de ratification de cette convention de protection. Il tient à saluer l'engagement de la Confédération aux côtés des autres Etats signataires pour la protection du patrimoine culturel subaquatique. Cette ratification permettra à la Suisse de donner un signal fort sur son propre engagement à l'égard du patrimoine subaquatique dont une part importante se trouve sur son territoire, notamment les « sites palafittiques préhistoriques autour des Alpes », inscrits à l'UNESCO en 2011.

Le Conseil d'Etat vaudois prend en particulier bonne note que, selon les documents que vous lui avez transmis pour cette consultation, la Convention n'affecte pas les structures et les procédures nationales et qu'elle peut être mise en œuvre dans le cadre des bases légales en vigueur, des procédures existantes et des ressources disponibles. Partant, il invite les autorités fédérales à tenir compte de ces considérations lors de la mise en place des outils d'application en collaboration avec les cantons. La Convention indique en outre que sa ratification doit entraîner une coopération entre les Etats parties pour dispenser une formation à l'archéologie subaquatique (art. 21). Or, la Confédération ne précise pas, dans son rapport explicatif, les modalités de coopération envisagées. L'engagement de la Confédération pour une protection légale du patrimoine subaquatique est réellement efficace si des outils d'application adéquats sont mis à disposition et des compétences solides dans le domaine, passant par une formation spécifique, assurées. En ce sens, la Confédération devra veiller, en collaboration avec les cantons et les autres Etats parties, à ce qu'une formation spécifique en archéologie subaquatique soit mise en place.

Pour le surplus, en réponse à votre demande à ce sujet, nous vous indiquons que vos services peuvent s'adresser à Mme Nicole Pousaz, archéologue cantonale, dont vous trouverez les coordonnées dans la liste des destinataires en copie de la présente.

En nous réjouissant de ce nouveau pas en faveur de la protection de patrimoine culturel, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies :

- OFC, Mme Nina Mekacher, responsable suppl. de la section Patrimoine culturel et monuments historiques, nina.mekacher@bak.admin.ch
- Service des affaires culturelles (SERAC), Mme Nicole Minder, cheffe de service, nicole.minder@vd.ch, 021 316 07 40
- Service immeubles, patrimoine et logistique (SIPaL), Mme Nicole Pousaz, archéologue cantonale, nicole.pousaz@vd.ch, 021 316 73 29.
- OAE



Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Chef du département de l'Intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Date **21 FEV. 2018**

Consultation relative à la ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique

Monsieur le Président,

Nous vous remercions de nous consulter sur la ratification de la convention de l'UNESCO de 2001 dédiée à la protection et à la sauvegarde du patrimoine culturel subaquatique.

Cette convention permet au niveau international de combler un déficit juridique d'envergure en établissant des règles spécifiques pour la haute mer. En ce qui concerne ses implications nationales, le Conseil d'Etat valaisan salue les buts visés par la ratification de cette convention et les effets induits, en particulier la lutte contre le pillage de ce patrimoine et le commerce illicite qui en résulte. Au niveau cantonal, le Valais ne dispose a priori que peu de gisements directement touchés par la problématique de cette convention. En effet les quelque 7.6 km de rivage lémanique du territoire valaisan ne peuvent pas « encore » s'enorgueillir de la présence de stations palafittiques. En revanche, nous ne pouvons exclure la présence d'un patrimoine subaquatique dans nos diverses étendues d'eau : lacs de montagne et de plaine, marais, sources, rivières et fleuve. Il est à relever que le projet d'envergure qu'est la 3^e correction du Rhône pourrait mettre au jour un certain nombre de vestiges relevant de cette convention.

Après avoir étudié attentivement le rapport explicatif et la Convention sur le patrimoine subaquatique, nous tenons à formuler les remarques suivantes :

1. Convention, Art. 21 Formation à l'archéologie subaquatique

« Les États parties coopèrent pour dispenser la formation à l'archéologie subaquatique ainsi qu'aux techniques de préservation du patrimoine culturel subaquatique et pour procéder, selon des conditions convenues, à des transferts de technologie en ce qui concerne ce patrimoine ».

La convention demande qu'après ratification s'opère une coopération entre Etats parties pour dispenser la formation à l'archéologie subaquatique ainsi qu'aux techniques de préservation. Il conviendrait de préciser les mesures et modalités de cette coopération, exigée par la Convention, qui ne le sont pas dans le rapport explicatif p. 14, article 21, et de s'assurer qu'un enseignement spécialisé soit dispensé de manière pérenne dans une ou plusieurs universités suisses. La gestion pratique du patrimoine subaquatique, définie par les Règles qui font partie intégrante de la Convention, nécessite l'intervention d'un panel de spécialistes. La formation de ces derniers ainsi que les infrastructures nécessaires à leur fonctionnement (centres de compétence et autres laboratoires) devraient être assurées à un échelon national en raison des particularités intrinsèques au domaine.



2. Convention, Art. 22 Services compétents

« 1. Pour veiller à ce que la présente Convention soit mise en œuvre correctement, les États parties créent des services compétents ou renforcent, s'il y a lieu, ceux qui existent, en vue de procéder à l'établissement, la tenue et la mise à jour d'un inventaire du patrimoine culturel subaquatique et d'assurer efficacement la protection, la préservation, la mise en valeur et la gestion du patrimoine culturel subaquatique, ainsi que les recherches et l'éducation requises. »

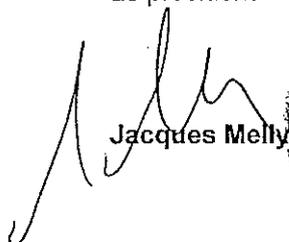
En Suisse, les Services compétents mentionnés dans la Convention sont effectivement existants (Office fédéral de la culture, services archéologiques cantonaux). Toutefois, la majeure partie des cantons ne dispose pas des ressources et des compétences nécessaires au respect de l'ensemble des tâches énumérées dans le présent article. Ainsi, les objectifs de mise sous protection, de préservation, d'inventaire, de gestion et de mise en valeur du patrimoine tels que voulus par les Conventions liées au patrimoine archéologique (Convention de La Valette et la présente) ne peuvent être atteints avec les instruments budgétaires cantonaux et fédéraux actuels, contrairement à ce qu'affirme le rapport explicatif p. 20 § 4.2. De plus, le développement des compétences nécessaires à la gestion de ce patrimoine particulier, tel qu'entendu par la Règle 10 de l'annexe à la Convention, ne devrait pas relever uniquement des compétences cantonales, mais disposer d'un programme d'accompagnement national. Un autre patrimoine archéologique est aujourd'hui en péril et ce en raison des changements climatiques en cours. Nous pensons ici aux artefacts libérés par la fonte de glaciers, qui ne se conservent que très brièvement une fois à l'air libre. Ce patrimoine, riche en enseignements variés, devrait également faire l'objet d'une Convention dans les plus brefs délais afin d'assurer sa sauvegarde.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos observations et vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier


Jacques Melly




Philipp Spörri

EINGEGANGEN
12. MRZ. 2018



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Ratification et mise en œuvre de la Convention de l'UNESCO sur la protection du patrimoine culturel subaquatique

Monsieur le conseiller fédéral,

Par lettre du 8 novembre 2017, vous avez ouvert la consultation des gouvernements cantonaux au sujet du projet de ratification par la Confédération de la Convention de l'UNESCO sur la protection du patrimoine culturel subaquatique.

Le Conseil d'État neuchâtelois salue l'engagement de la Confédération dans un effort commun avec les autres États signataires dans la protection du patrimoine culturel et archéologique, ainsi que dans la lutte de son commerce illicite à l'échelle internationale.

Au niveau national, la Suisse dispose actuellement des outils légaux suffisants à la protection du patrimoine archéologique, tant dans la législation fédérale que cantonale. Le patrimoine subaquatique bénéficie en outre d'une protection supplémentaire depuis 2011, suite à l'inscription à l'UNESCO de l'objet sériel et international des *Sites palafittiques préhistoriques autour des Alpes* qui comprend 5 sites neuchâtelois. Dans le cadre du classement de 2011, seule une catégorie de sites - Palafittes de première catégorie et sites associés – est concernée par des mesures de protection spécifiques. La ratification de la présente Convention permettra dès lors d'étendre les outils légaux de protection à l'ensemble du patrimoine culturel subaquatique, englobant ainsi d'autres types de vestiges, de nature et d'âge distincts des Palafittes (épaves, ponts, passerelles, aménagements portuaires, etc.). Suite à l'examen attentif du rapport explicatif ainsi que de la Convention sur la protection du patrimoine subaquatique, il convient en outre de formuler les remarques suivantes :

En ratifiant la présente Convention, tout comme elle l'a fait par le passé pour d'autres Conventions (Paris 1975, La Valette 1992, inscription des *Palafittes* à l'UNESCO en 2011), la Confédération témoigne de sa volonté d'assurer la sauvegarde et la valorisation de son patrimoine archéologique. Or, une protection légale n'a véritablement de sens et d'effet que si l'on met à disposition les outils adéquats à l'application de la sauvegarde du patrimoine, une mission entièrement à la charge des cantons. L'inscription des *Palafittes* au Patrimoine mondial de l'UNESCO en 2011, puis aujourd'hui la ratification de la Convention sur la

protection du patrimoine culturel subaquatique, impliquent de nouvelles responsabilités et tâches pour le canton de Neuchâtel quant à la surveillance, la protection, voire le sauvetage du patrimoine subaquatique.

A cet effet, aucune compensation en compétences et en ressources financières n'est prévue dans la présente Convention, dont l'application occasionnera nécessairement des charges supplémentaires pour le canton de Neuchâtel, contrairement à l'affirmation du rapport explicatif (p.20 § 4.2), soulignant que les cantons « ne devront ni modifier leur législations ni dégager des ressources supplémentaires » pour atteindre les objectifs définis par la présente Convention.

Il est en outre mentionné (p.20 § 4.2) que « La Convention peut être mise en œuvre dans le cadre des activités courantes et selon les possibilités locales ». Cela signifie qu'en l'absence de ressources supplémentaires, le canton de Neuchâtel devra procéder à des choix et fixer des priorités dans la sauvegarde d'un certain patrimoine au détriment d'un autre ; ce qui va bien entendu à l'encontre de l'objectif de l'ensemble des outils légaux, visant à la sauvegarde du patrimoine archéologique subaquatique ou non.

Au vu de ce qui précède et des remarques annexes, et ceci dans le contexte d'une répartition des responsabilités et des charges entre la Confédération et les cantons, il nous semble indispensable de reconsidérer et de réévaluer les contraintes et les charges induites aux cantons par la ratification de la Convention de l'UNESCO sur la protection du patrimoine culturel subaquatique.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos appréciations et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 5 mars 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



A large, stylized blue ink signature of L. Favre, written over the seal.

A blue ink signature of S. Despland, written in a cursive style.

Annexe : ment.

Remarques annexes

Convention, art.21 Formation à l'archéologie subaquatique

« Les États parties coopèrent pour dispenser la formation à l'archéologie subaquatique ainsi qu'aux techniques de préservation du patrimoine culturel subaquatique et pour procéder, selon des conditions convenues, à des transferts de technologie en ce qui concerne ce patrimoine ».

La Convention demande qu'après ratification s'opère une coopération entre États parties pour dispenser la formation à l'archéologie subaquatique ainsi qu'aux techniques de préservation. Nous regrettons l'absence de précision de la Confédération dans son rapport explicatif (p.14, article 21) quant aux mesures et modalités de la coopération exigée par la Convention. Il revient à la Confédération, et non aux cantons ou aux services cantonaux d'archéologie, de s'assurer qu'une formation spécialisée en archéologie subaquatique soit dispensée de manière pérenne et institutionnalisée, dans les universités par exemple. En outre, le développement de compétences spécifiques, de techniques de pointe ou d'infrastructures (laboratoires spécialisés), appliquées à la sauvegarde au patrimoine culturel subaquatique, tel que spécifié par les Règles 4 et 10 annexées à la Convention, devrait être assuré, coordonné et financé par la Confédération.

Convention, art. 22 Services compétents

« Pour veiller à ce que la présente Convention soit mise en œuvre correctement, les États parties créent des services compétents ou renforcent, s'il y a lieu, ceux qui existent, en vue de procéder à l'établissement, la tenue et la mise à jour d'un inventaire du patrimoine culturel subaquatique et d'assurer efficacement la protection, la préservation, la mise en valeur et la gestion du patrimoine culturel subaquatique, ainsi que les recherches et l'éducation requises »

Un système d'organisation existe bel et bien entre l'Office fédéral de la culture et les services cantonaux d'archéologie, notamment dans la gestion commune des Palafittes (*Swiss Coordination Group-Unesco Palafittes*). Toutefois, nombre de services cantonaux d'archéologie, dont la section Archéologie de l'Office du patrimoine et de l'archéologie de Neuchâtel (OPAN), ne disposent pas de toutes les compétences et des ressources financières nécessaires permettant d'assurer pleinement les missions de sauvegarde et de remplir le cahier des charges imposé par la présente Convention.



Genève, le 21 février 2018

Le Conseil d'Etat

639-2018

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : Ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique (loi sur le transfert des biens culturels et loi sur la navigation maritime) : prise de position du canton de Genève

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève vous remercie pour votre invitation à participer à la procédure de consultation sur la ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique (loi sur le transfert des biens culturels et loi sur la navigation maritime).

Après avoir pris connaissance en détail du contenu de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique, notre Conseil donne son entière approbation à sa mise en œuvre. Bien que ce texte n'appelle pas de remarque particulière de sa part, il entend toutefois rappeler qu'il a adopté en juin 2014 un arrêté de classement visant à protéger l'ensemble des sites préhistoriques immergés en territoire genevois. C'est donc bien dans un esprit de conservation du patrimoine subaquatique que notre Conseil s'était d'ores et déjà positionné lors de cette décision.

Conformément à votre demande, nous vous indiquons également que toute demande d'information complémentaire peut être adressée à Monsieur Jean Terrier, archéologue cantonal et directeur du service d'archéologie (tél. 022.546.94.40 ou courriel : jean.terrier@etat.ge.ch).

Vous souhaitant bonne réception de la présente, veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Hallwylstrasse 15
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 20 février 2018

**Ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine subaquatique
(loi sur le transfert des biens culturels et loi sur la navigation maritime)**

Monsieur le Président,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter à propos de la protection du patrimoine subaquatique. Le projet a été examiné et appelle les remarques suivantes.

La convention de l'UNESCO sur la protection du patrimoine subaquatique n'a aucune implication directe pour la République et Canton du Jura : son territoire ne renferme aucun plan d'eau important susceptible de conserver, dans ses profondeurs, des sites patrimoniaux.

Il en va autrement pour la Confédération. L'importance des sites préhistoriques découverts dans les eaux littorales des lacs du pied du Jura – les fameux palafittes – n'est plus à démontrer. Un ensemble transnational de 111 de ces sites a d'ailleurs été inscrit en 2011 au patrimoine mondial de l'UNESCO. Les législations fédérales et cantonales protègent déjà ces vestiges archéologiques, mais la signature de ladite convention renforcera certainement ces mesures.

Plus importantes encore sont les implications pour le trafic des antiquités provenant d'épaves pillées. La convention encourage les états signataires à collaborer pour mettre fin au trafic illicite d'antiquités dérobées de provenance subaquatique. Considérant la position centrale de la Suisse sur le marché international des antiquités, la ratification et la mise en œuvre de cette convention apparaissent d'autant plus fondées.

Pour toutes ces raisons, le Gouvernement approuve le projet de ratification de la convention sur la protection du patrimoine subaquatique.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancière d'État



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 13. März 2018

Vernehmlassung:

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP befürwortet die Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes. Sie unterstützt die internationalen Bestrebungen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. Es ist wichtig, dass auch dieses Kulturerbe an die nächsten Generationen weitergegeben werden kann. Auch als Binnenland muss die Schweiz ihre Verantwortung wahrnehmen.

Gesetzliche Anpassungen

Die gesetzlichen Anpassungen im Seeschiffahrtsgesetz und dem Kulturgütertransfergesetz werden von der CVP unterstützt. Die Umsetzung in der Schweiz muss zwingend im Rahmen der bestehenden Ressourcen vollzogen werden, darf zu keinen Mehrkosten und zu keiner Verschärfung der heutigen Praxis durch die Kantone führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Berne, le 12 mars 2018/ nr
VL_Convention_patrimoine_suba-
quatique

Par email: nina.mekacher@bak.admin.ch

Ratification de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame,

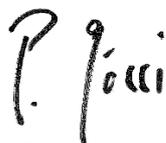
Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux reconnaît la valeur du patrimoine culturel subaquatique pour la Suisse et soutient les efforts mis en place afin de conserver ledit patrimoine. La Convention de l'UNESCO de 2001 permet de renforcer la lutte contre le transfert illicite de biens culturels et crée une nouvelle base légale dans le domaine de la protection du patrimoine culturel subaquatique en haute mer. La sécurité juridique ainsi mise en place permet aux navires battant pavillon suisse de bénéficier d'un cadre légal clair en matière de découvertes éventuelles et renforce la renommée de la Suisse dans le domaine de la recherche ainsi que son engagement au niveau international.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail:
nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 14. März 2018

Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft.

Genehmigung des Übereinkommens der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den beiden folgenden internationalen Übereinkommen Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Volkspartei lehnt die Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft sowie des Übereinkommens der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes ab.

Grundsätzlich geht es dabei um eine Übernahme von internationalen Bestimmungen und Regelungen ohne sichtbaren Nutzen für die Schweiz. Hingegen sind Folgekosten absehbar, alleine schon für das Monitoring sowie die Teilnahme der Schweiz in entsprechenden Gremien.

Es ist gerade das Kulturerbe, das wesentlich zur Identität jedes einzelnen Staates Europas beiträgt. Die Unterschiede der verschiedenen Länder im Umgang mit ihrer Kultur könnten grösser nicht sein. Sie machen genau den Reiz aus, den wir suchen und empfinden, wenn wir etwa als Touristen fremde Länder und Kulturen besuchen. Gleichschaltung, wenn auch nur ansatzweise und in welcher Form auch immer, ist hier abzulehnen. Die beiden Übereinkommen zielen aber in diese Richtung (die Rede ist von einer «europäischen Kulturerbe-Politik»).

Als kleines Binnenland ist der Nutzen eines Übereinkommens zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes absurd. Und den Schutz versunkener Kulturlandschaften, Siedlungen, Heiligtümer, Hafenanlagen und Schiffwracks auf dem Grund von Weltmeeren sieht die SVP nicht als prioritäre Aufgabe der Eidgenossenschaft. Zudem bestehen die nötigen gesetzlichen Grundlagen bereits, um etwa dem illegalen Handel mit Kulturgütern etc. entgegen zu wirken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 13. März 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. In der Schweiz sind dies beispielsweise die neolithischen und bronzezeitlichen Pfahlbauersiedlungen. Das Unterwasser-Kulturerbe ist aber zunehmend gefährdet, da Ufer und Gewässer immer stärker genutzt werden. Dem Kulturerbe in den Weltmeeren droht namentlich auch wegen Lücken im Rechtsschutz Gefahr. **Ein wirksamer Schutz des Kulturerbes unter Wasser vor Beeinträchtigung, Zerstörung und Plünderung lässt sich nur mit einem internationalen Abkommen herbeiführen.** Das Abkommen muss die Mitgliedstaaten verpflichten, den Schiffen unter ihrer Flagge und ihren Staatsangehörigen die Beeinträchtigung des Kulturerbes unter Wasser zu verbieten. Die UNESCO hat ein derartiges Abkommen am 2. November 2001 beschlossen. Es trat 2009 in Kraft.
- Der Bundesrat beantragt mit dieser Vorlage, die Genehmigung für einen Beitritt der Schweiz zu erteilen. **Die SP Schweiz unterstützt den Antrag des Bundesrats, dem Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes beizutreten, mit Nachdruck.** Dieses Übereinkommen ist ein wichtiges Instrument, um Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern und schafft völkerrechtlich verbindliche Regeln zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe. **Den beitretenden Staaten obliegt es, in ihrem eigenen Recht sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Übereinkommens erfüllt sind und die SP erwartet, dass die Schweiz alles dazu Notwendige unternimmt.**
- Die Schweiz hat bisher alle einschlägigen Übereinkommen der UNESCO unterzeichnet. Sie ist zudem beteiligt an der Umsetzung der Agenda 2030. Ziel 11.4 sieht eine Verstärkung der Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes der Welt vor. Mit einem Beitritt kann die Schweiz ihre Bemühungen gegen den illegalen Kulturgütertransfer ausweiten und die internationale Gemeinschaft im Kampf gegen kriminelle Organisationen unterstützen.

2. Weitere Bemerkungen zur konkreten Vorlage

- Das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes unterstellt das gesamte, seit mindestens 100 Jahren unter Wasser liegende Kulturerbe seinem Schutz, ohne qualitative Voraussetzungen. Das Übereinkommen ist auf alle Gewässer anwendbar. Es nimmt die im Seerechtsübereinkommen von 1982 nur generell umschriebenen Pflichten auf und konkretisiert diese. Es bringt eine Ergänzung, indem es einen Schutzmechanismus auch für das ausserhalb staatlicher Hoheitsgebiete unter dem Meer liegende Unterwasser-Kulturerbe schafft. Zwei Hauptgrundsätze für den Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe werden festgelegt: Es soll wenn immer möglich am Ort, wo es sich befindet, geschützt werden. Seine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist verboten.
- **Zentrale Bestimmungen des Abkommens:** Mit Artikel 14 sollen die Staaten verhindern, dass widerrechtlich erlangtes Unterwasser-Kulturerbe auf ihr Staatsgebiet eingeführt wird und dass mit ihm Handel getrieben wird. Artikel 15 und Artikel 16 verlangen Vorkehrungen gegen Tätigkeiten, die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind und den Grundsätzen des Übereinkommens widersprechen. Damit sind Zerstörung, Beeinträchtigung, Schädigung, Raub und Plünderung angesprochen. Die Staaten müssen Sanktionen gegen die Verletzung des von ihnen erlassenen Umsetzungsrechts und die Möglichkeit der Einziehung illegal beschafften Kulturguts vorsehen (Art. 17 und 18). Austausch von Informationen, Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Anstrengungen zur Förderung der Ausbildung in Unterwasserarchäologie gehören zu den weiteren Verpflichtungen, die ein Vertragsstaat eingetht (Art. 19–21).
- **Als Binnenstaat ist die Schweiz vom Übereinkommen auf zwei Ebenen betroffen:** auf nationaler Ebene in Bezug auf das Kulturerbe in Seen, Flüssen, Mooren und Quellen, auf internationaler Ebene in Bezug auf die von Schweizer Staatsangehörigen und von Schiffen unter Schweizer Flagge befahrene Hohe See sowie in Bezug auf die Rolle der Schweiz im internationalen Kulturgüterhandel. Auf beiden Ebenen erachten wir das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen als wichtig.
- Bei Erforschung und Konservierung von Artefakten unter Wasser besitzt die Schweiz internationales Renommee und kann Wesentliches beitragen zum Fachdiskurs, zu Good Practice und zur Gouvernanz. Mit einer Ratifizierung wird dieses Engagement vertieft. Auch dieser Aspekt spricht dafür, dass die Schweiz dem Übereinkommen beitrifft. Die Schweiz könnte zudem bilaterale oder regional multilaterale Regelungen zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in ihren Grenzseen treffen und die SP ist der Meinung, dass ein solcher Ansatz verfolgt werden sollte.

Ausdehnung auf Binnengewässer

- Artikel 28 des Übereinkommens sieht vor, dass jeder Vertragsstaat eine Zusatzklärung abzugeben hat, falls er die dem Übereinkommen als Anhang beigegebenen Regeln für Interventionen am Unterwasser-Kulturerbe auf seine Binnengewässer ausdehnen will. Die Regeln sind Bestandteil des Übereinkommens und befassen sich mit dem Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe. Sie schreiben den weltweit anerkannten Mindeststandard archäologischer Tätigkeit unter Wasser fest. **Der Bundesrat schlägt vor, die Erklärung gemäss Artikel 28 abzugeben und damit die Regeln auch für die schweizerischen Binnengewässer als anwendbar zu erklären. Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Erklärung gemäss Artikel 28 abzugeben, mit Nachdruck.**
- **Zudem sind wir der Meinung, dass es wichtig ist, dass dies zum Anlass genommen wird, die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit in der Schweiz anzustossen.** Auch in der Schweiz nimmt die Bedrohung der Unterwasserfundstellen durch Plünderung zu.

Anpassungen im Kulturgütertransfersgesetz

- Artikel 14–16 des Übereinkommens verpflichten die Vertragsstaaten, Massnahmen vorzusehen gegen die kommerzielle Verwertung von Unterwasser-Kulturerbe, das in Verletzung des

Übereinkommens gehoben wurde. Das schweizerische Recht setzt für das in den Binnengewässern liegende Kulturerbe die Verpflichtung mit Artikel 724 ZGB und den kantonalen Gesetzgebungen bereits um. Für das unter den Meeren liegende Kulturerbe soll die Regelung des Kulturgütertransfergesetzes übernommen werden. Zu diesem Zweck muss das Gesetz an zwei Stellen geändert werden: Im Ingress ist zu erwähnen, dass das Gesetz auch in Ausführung der Konvention zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes ergeht. Artikel 2 Absatz 1 definiert das Kulturgut. Diese Definition muss auf die Objekte des Unterwasser-Kulturerbes ausgedehnt werden. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung des Kulturgütertransfergesetzes.**

Anpassungen im Seeschiffahrtsgesetz

- Artikel 7–12 und 16 des Übereinkommens verpflichten die Mitgliedstaaten, den unter ihrer Flagge verkehrenden Schiffen Melde- und Unterlassungspflichten aufzuerlegen und ihnen die Beeinträchtigung von Unterwasser-Kulturerbe zu verbieten. Dies muss für die Schweiz im Seeschiffahrtsgesetz geregelt werden. Es wird vorgeschlagen, das Seeschiffahrtsgesetz um einen Titel zum Unterwasser-Kulturerbe zu ergänzen und in Artikel 124a die Verhaltenspflichten festzulegen. Besatzung und Passagieren von schweizerischen Seeschiffen wird verboten, Unterwasser-Kulturerbe zu beeinträchtigen. Es wird ihnen die Pflicht auferlegt, Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe oder Absichten, auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeiten durchzuführen, zu melden. Zur Sanktion von Beeinträchtigung und Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe wird ein neuer Abschnitt eingeführt mit Artikel 151a. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung des Seeschiffahrtsgesetzes.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Lausanne, le 14 mars 2018

Ratification de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique
et
Ratification de la Convention cadre du Conseil de l'Europe sur la valeur du patrimoine culturel pour la société
Réponses à consultation des Verts vaudois

Monsieur
Alain Berset
Conseiller Fédéral
Département Fédéral de l'Intérieur

Madame
Nina Mekacher
Office Fédéral de la Culture

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame,

C'est avec plaisir que nous avons pris connaissance des projets de ratification des deux conventions citées. Nous vous en remercions.

Bien que ne rappelant pas la nécessité de protéger le milieu ambiant lors de fouilles subaquatiques, la convention sur le patrimoine culturel qui s'y trouve apporte une essentielle protection à celui-ci. Elle mérite donc d'être ratifiée.

Bien que ne conférant pas de droits directs à la culture (art. 6c), ce que nous regrettons, la convention-cadre sur la valeur du patrimoine est un texte d'une haute teneur morale et culturelle, favorisant une vision et une gestion humanistes de nos sociétés. A ce titre, elle mérite donc elle aussi d'être ratifiée.

Nous vous remercions pour l'attention portée à cette réponse à votre consultation, et vous prions de croire en l'expression de notre considération distinguée.

Pour les Verts vaudois

Ode Billard,
Animatrice du groupe Culture

Christophe Barbey,
Membre du groupe Culture

Müller Brigitte BAK

Von: Zufferey Florène <Florene.Zufferey@chgemeinden.ch>
Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2017 14:44
An: Mekacher Nina BAK
Betreff: Vernehmlassung: Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse und schöne Festtage

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger



Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 13. März 2018

**Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschiffahrtsgesetz)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Wir unterstützen den Beitritt der Schweiz zum UNESCO-Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes. Da unsere Mitglieder vom Übereinkommen grösstenteils nur am Rande betroffen sind, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme, verweisen aber auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt, die dieser direkt ans BAK gerichtet hat.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

EINGEGANGEN
- 6. MRZ. 2018

EINGEGANGEN

- 1. März 2018

Registratur GS EDI

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral
de l'Intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Paudex, le 28 février 2018
RED/dma

Ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la procédure de consultation susmentionnée et vous adressons notre prise de position.

Nous rappellerons tout d'abord qu'aux termes de l'article 78 de la Constitution fédérale, la protection de la nature et du patrimoine est du ressort des cantons, la Confédération prenant en considération, dans l'accomplissement de ses tâches, les objectifs de la protection de la nature et du patrimoine.

S'agissant plus particulièrement du patrimoine culturel subaquatique dans les eaux intérieures suisses, nous relevons qu'aucune mesure n'apparaît nécessaire, les législations tant cantonales que fédérale garantissant une protection suffisante du patrimoine archéologique qui s'y trouve.

Cette convention compléterait plusieurs conventions sur le patrimoine culturel matériel et immatériel auxquelles la Suisse a déjà adhéré, soit notamment la Convention de l'UNESCO du 14 novembre 1970 concernant les mesures à prendre pour interdire, et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels, ratifiée par la Suisse le 3 octobre 2003 ainsi que la Convention des Nations Unies du 10 décembre 1982 sur le droit de la mer, ratifiée le 1^{er} mai 2009.

Nous relevons cependant que cette convention, qui n'est pas directement applicable, suppose - outre la modification de deux textes légaux - l'échange d'informations avec les autres Etats signataires, la sensibilisation du public et des mesures pour favoriser l'enseignement spécialisé de l'archéologie subaquatique.

Nous relevons aussi que les dispositions relatives à la protection de ce patrimoine sont du ressort des Etats, tout particulièrement des Etats côtiers susceptibles de garder sur leur sol des vestiges archéologiques. La Suisse n'est à ce titre pas concernée directement par la Convention. Seuls seraient donc applicables à notre pays les articles 14 à 21 qui détaillent les obligations en cas de trafic ou de commerce de biens acquis illicitement. Or, en accord avec la Convention du 14 novembre 1970 de l'UNESCO, la loi fédérale sur le transfert de biens culturels contient toutes les prescriptions nécessaires et prévoit les instruments de lutte contre l'exploitation commerciale des biens culturels acquis par vol et par pillage.

La modification de la loi sur le transfert des biens culturels ne nous apparaît dès lors pas indispensable. Quant à la modification de la loi sur la navigation maritime, elle ne paraît pas non plus nécessaire au vu de l'effectif de la flotte suisse en regard de la flotte mondiale et du risque que des passagers embarquant sur des navires suisses pourraient faire peser sur le patrimoine subaquatique.

❖ ❖ ❖

En conclusion, compte tenu de ce qui précède, nous ne sommes pas favorables à la ratification et à la mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique.

❖ ❖ ❖

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Anne-Christine Reichard



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

nina.mekacher@bak.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2018 sm
maeder@arbeitgeber.ch

Konvention Unterwassererbe: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Bundesamt für Kultur BAK
Frau Nina Mekacher
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 6. März 2018 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung

Sehr geehrte Frau Mekacher

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. November 2017 lädt das Eidgenössische Departement des Innern ein, zur Genehmigung des Übereinkommens für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschiffahrtsgesetz) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens ab.

Da das Übereinkommen nicht direkt anwendbar ist, obliegt es den beitretenden Staaten, in ihrem eigenen Recht sicherzustellen, dass die Verpflichtungen erfüllt werden. Als Binnenstaat kommen der Schweiz keine Hoheitsrechte über die Meeresgebiete zu. Soweit das Übereinkommen Vorschriften für die Meeresbereiche aufstellt, hat das Übereinkommen kaum Relevanz. Damit ist eine Genehmigung und Umsetzung auch nicht notwendig.

Eine gewisse Relevanz hat das Übereinkommen hingegen für die Binnengewässer. In der Schweiz sind z.B. wertvolle Pfahlbausiedlungen, die Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind, schützenswert. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt diesen Schutz selbstverständlich, der aber bisher auch schon gewährleistet ist. Mit der Genehmigung des Übereinkommens und seiner Umsetzung ins nationale Recht nimmt die Schweiz zusätzliche Verpflichtungen auf sich wie z.B. die «Sensibilisierung der Öffentlichkeit» (Art. 20) oder die «Ausbildung in Unterwasserarchäologie» (Art. 21).

Die mit der Genehmigung des Übereinkommens geforderte Anpassung des Seeschiffahrtsgesetzes (neue Verhaltenspflichten von Besatzung und Passagieren) und des Kulturgütergütertransfersgesetzes (Ausdehnung auf das Unterwasser-Kulturerbe) sehen wir als nicht notwendig an.

Zudem verweisen wir auf die von der Chambre vaudoise des arts et métiers beilegte Stellungnahme, die eine Unterzeichnung der Übereinkunft ablehnt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- Stellungnahme Chambre vaudoise des arts et métiers

Union suisse des arts et métiers (usam)
Monsieur Dieter Kläy
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Paudex, le 28 février 2018
RED/dma

Circulaire no 2-127/2017
Ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine
culturel subaquatique

Monsieur,

Nous nous référons à votre circulaire 2-127/2017 et vous adressons notre prise de position concernant l'objet susmentionné.

Nous rappellerons tout d'abord qu'aux termes de l'article 78 de la Constitution fédérale, la protection de la nature et du patrimoine est du ressort des cantons, la Confédération prenant en considération, dans l'accomplissement de ses tâches, les objectifs de la protection de la nature et du patrimoine.

S'agissant plus particulièrement du patrimoine culturel subaquatique dans les eaux intérieures suisses, nous relevons qu'aucune mesure n'apparaît nécessaire, les législations tant cantonales que fédérale garantissant une protection suffisante du patrimoine archéologique qui s'y trouve.

Cette convention compléterait plusieurs conventions sur le patrimoine culturel matériel et immatériel auxquelles la Suisse a déjà adhéré, soit notamment la Convention de l'UNESCO du 14 novembre 1970 concernant les mesures à prendre pour interdire, et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels, ratifiée par la Suisse le 3 octobre 2003 ainsi que la Convention des Nations Unies du 10 décembre 1982 sur le droit de la mer, ratifiée le 1^{er} mai 2009.

Nous relevons cependant que cette convention, qui n'est pas directement applicable, suppose - outre la modification de deux textes légaux - l'échange d'informations avec les autres Etats signataires, la sensibilisation du public et des mesures pour favoriser l'enseignement spécialisé de l'archéologie subaquatique.

Nous relevons aussi que les dispositions relatives à la protection de ce patrimoine sont du ressort des Etats, tout particulièrement des Etats côtiers susceptibles de garder sur leur sol des vestiges archéologiques. La Suisse n'est à ce titre pas concernée directement par la Convention. Seuls seraient donc applicables à notre pays les articles 14 à 21 qui détaillent les obligations en cas de trafic ou de commerce de biens acquis illicitement. Or, en accord avec la Convention du 14 novembre 1970 de l'UNESCO, la loi fédérale sur le transfert de biens culturels contient toutes les prescriptions nécessaires et prévoit les instruments de lutte contre l'exploitation commerciale des biens culturels acquis par vol et par pillage.

La modification de la loi sur le transfert des biens culturels ne nous apparaît dès lors pas indispensable. Quant à la modification de la loi sur la navigation maritime, elle ne paraît pas non plus nécessaire au vu de l'effectif de la flotte suisse en regard de la flotte mondiale et du risque que des passagers embarquant sur des navires suisses pourraient faire peser sur le patrimoine subaquatique.

❖ ❖ ❖

En conclusion, compte tenu de ce qui précède, nous ne sommes pas favorables à la ratification et à la mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique.

❖ ❖ ❖

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Anne-Christine Reichard

Bundespräsident Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eingereicht per Mail an nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 14. März 2018

Stellungnahme der Alliance Patrimoine

Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschifffahrtsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Alliance Patrimoine setzt sich für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz ein. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen mit 92'000 Mitgliedern: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS.

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschifffahrtsgesetz) äussern zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Unterwasser-Kulturerbe – unser gemeinsames kulturelles Erbe

Das Kulturerbe der Menschheit befindet sich nicht nur sichtbar an der Erdoberfläche oder im Boden, sondern in erheblichem Umfang auch unter Wasser. Gerade die unter dem Wasserspiegel liegenden Kulturerbestätten und materiellen Hinterlassenschaften sind oft von ausserordentlicher Qualität und enormem wissenschaftlichen Potenzial. Indes sind diese Stätten durch die verstärkte Nutzung der Gewässer oder auch durch Schatztaucherei und Plünderi latent gefährdet. Die besonderen Umwelt- und Erhaltungsbedingungen unter Wasser – wegen des fehlenden Sauerstoffs setzen bei organischen Materialien Zersetzungsprozesse gar nicht erst ein – ermöglichen es, dass in diesen Fundstätten Materialien und Objekte erhalten bleiben, die an Land die Jahrhunderte nicht überdauern haben. Zugleich sind Fundobjekte aus unter dem Wasserspiegel liegenden Kulturerbestätten einem rapiden und nur mehr schwer aufzuhaltenden Zerfall ausgesetzt, sobald sie aus ihrem Element entnommen werden, weshalb sie auch hier die Sicherstellung von fachgerechtem Umgang und besonderen Schutz bedingen.

Hohe Bedeutung für das kulturelle Erbe der Schweiz

Für das Binnenland Schweiz ist das UNESCO-Übereinkommen von 2001 relevant, weil es auch für den Schutz von Unterwasser-Kulturerbe in Binnengewässern eintritt. Zudem regelt es für den Bereich der Hohen See, wie mit Schiffen umzugehen ist, die unter Schweizer Flagge auf Weltmeeren fahren und das Kulturerbe beeinträchtigen.

Die Schweiz ist reich an archäologischen und kulturgeschichtlichen Stätten, die heute unter Wasser oder in den Randgebieten der hiesigen Seen, in Mooren und Fliessgewässern liegen. Eine Auswahl dieser Fundstätten, die das Wissen über die Entwicklung früher Agrargesellschaften im zirkumalpinen Raum prägen, sind seit 2011 integrale Elemente des seriellen multinationalen UNESCO-Welterbes Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen «Palafittes». Von den 111 dort als Welterbestätten erkannten Fundstellen liegt mit 56 Objekten die Hälfte in der Schweiz. Bei der Erforschung dieser Unterwasserfundstätten nimmt die Schweiz international eine führende Rolle ein. Zu den prähistorischen Pfahlbauten kommen weitere in unseren Gewässern erhaltene Kulturzeugen wie eisenzeitliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche Brückenreste, Fischereieinrichtungen, Uferverbauungen, Hafenanlagen, Schiffswracks aber auch Siedlungsreste aus historischer Zeit.

Alliance Patrimoine begrüsst den Beitritt

Alliance Patrimoine begrüsst und unterstützt, dass die Schweiz dem UNESCO-Übereinkommen von 2001 beitrifft. Die im Bericht des Bundesrats genannten drei Hauptgründe erachtet Alliance Patrimoine als überzeugend:

Wichtige Aufwertung für das Unterwasser-Kulturerbe

Die Schweiz würde sich mit einem Beitritt dazu verpflichten, für einen schonenden Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in ihren Binnengewässern zu sorgen. Mit diesem Zeichen erföhre diese Gruppe von Kulturgütern eine klare Aufwertung. Die Konvention zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes trägt der ausserordentlichen Bedeutung und der Verletzlichkeit der unter Wasser liegenden Kulturerbestätten Rechnung und hat deren möglichst umfassenden Schutz zum Ziel, wobei der *in-situ*-Erhaltung (der möglichst ungeschmälernten Erhaltung vor Ort) oberste Priorität zukommt.

Das Übereinkommen soll Kulturerbestätten weltweit in Binnengewässern und Weltmeeren besser schützen. Erstmals werden auch für den Umgang mit Stätten auf Hoher See (z.B. historische Schiffswracks), die ausserhalb des Geltungsbereichs nationaler Gesetzgebungen liegen, völkerrechtlich verbindliche Regeln festgelegt. Durch die Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten auch diese Kulturerbestätten zu schützen und übernehmen damit grundsätzliche Verantwortung für das gemeinsame Kulturerbe.

Das Übereinkommen fördert multilaterale Kooperationen und Staatsverträge zum Schutz des Unterwassererbes, was die entsprechende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten vereinfacht. Dadurch wird eine legislatorische Basis für eine bessere Betreuung des gemeinsamen Unterwasser-Kulturerbes insbesondere in den Grenzgewässern geschaffen. Das vom Übereinkommen geforderte und im Bericht beschriebene Handlungsdispositiv ist in der Schweiz bereits in den meisten Kantonen Standard und wird durch die kantonalen Gesetzgebungen konsolidiert. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht keiner, da das schweizerische Recht für das in den Binnengewässern der Schweiz liegende Kulturerbe die Schutzverpflichtung mit Artikel 724 ZGB und den kantonalen Gesetzgebungen bereits umsetzt.

Dieses unter Wasser liegende Kulturerbe ist, trotz teilweise vorbildlicher kantonalen Gesetzgebungen sowie kantonalen und regionalen Schutzbestrebungen, auch in der Schweiz zunehmend bedroht. Die immer intensivere Nutzung der Gewässer, namentlich für Freizeitbetätigungen (insbesondere Schiffsverkehr),

gefährden diese Fundstätten. Aber auch die wachsende Versiegelung und Trockenlegung von Böden in der Umgebung von Gewässern beeinflussen die Erhaltungsbedingungen dieser hochsensiblen Fundstätten und Fundobjekte.

Die Schweiz trägt weltweit Verantwortung

Das Übereinkommen sieht den Kampf gegen den illegalen Handel und die Plünderung von unter Wasser liegenden Kulturerbestätten vor. Illegal zu Tage geförderte oder erworbene Objekte können beschlagnahmt, fehlbare Händler, Organisationen, Institutionen und Privatpersonen belangt werden.

Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichtet sich die Schweiz auch dem Kulturerbe auf Hoher See Rechnung zu tragen und zu dessen Schutz beizutragen. Das Übereinkommen nimmt auch die Besatzungen und Passagiere von unter Schweizer Flagge fahrenden Schiffen in die Pflicht, wenn sie durch ihre Aktivitäten Kulturerbe beeinträchtigen oder Zeugen der Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe sind sowie wenn sie bislang unbekanntes Unterwasser-Kulturerbe entdecken. Die entsprechende Anpassung des Seeschiffahrtsgesetzes von 1953 ist in der Folge logisch und konsequent.

Mit der Anpassung des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) wird die Wirkung auch auf Objekte aus Unterwasserstätten erweitert. Dadurch erhält das Gesetz einen substanziellen Ausbau und der Schutz der Unterwasserkulturerbestätten Nachhaltigkeit.

Unterwasserarchäologischen Forschung stärken

Die Schweiz könnte mit der Ratifizierung des Übereinkommens ihr internationales Renommee in der unterwasserarchäologischen Forschung vertiefen und stärken sowie Wesentliches zum internationalen Fachdiskurs beitragen. Auf nationaler Ebene könnte der Beitritt ein wichtiger Anstoss sein, die Öffentlichkeit für das bedrohte Kulturgut unter Wasser und für dessen gesellschaftliche Bedeutung verstärkt zu sensibilisieren.

Zur Umsetzung in der Schweiz

Anpassung Kulturgütertransfergesetz

Damit die Schweiz den illegalen Handel mit Kulturgut aus Unterwasser-Kulturerbestätten bekämpfen und die entsprechenden Verpflichtungen des Übereinkommens garantieren kann, müsste das Kulturgütertransfergesetz – wie der Bericht nachvollziehbar darlegt – geringfügig angepasst werden. Eine solche Anpassung beurteilt Alliance Patrimoine als folgerichtig. Es würde der Schweiz gut anstehen.

Anpassung Seeschiffahrtsgesetz von 1953

Eine weitere Anpassung wäre laut Bericht beim Seeschiffahrtsgesetz von 1953 notwendig. Mit zwei Ergänzungen könnten die Verpflichtungen in Bezug auf die Schifffahrt auf Hoher See geregelt werden. Auch diese gesetzliche Anpassung hält Alliance Patrimoine für angemessen.

Allfällige Lösung für die Probleme am Bodensee

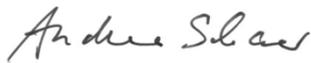
Da die Konvention die Vertragsstaaten ermutigt, zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes bilaterale oder multilaterale Staatsverträge abzuschliessen, könnte die Schweiz beispielsweise den latenten Konflikt um den Bodensee lösen.

Fazit

Alliance Patrimoine begrüsst und unterstützt die Ratifizierung der UNESCO-Konvention, mit welcher der Schutz des Schweizer Unterwasser-Kulturerbes gestärkt wird. Das Abkommen verankert den Schutz dieser ausserordentlichen Fundstätten auf Bundesebene. Damit bringt die Schweiz deutlich zum Ausdruck, dass sie die Verantwortung für das unter Wasser befindliche Kulturerbe ernst nimmt. Weiter bestätigt und stärkt dieser Schritt die Ziele und Strategien der Legislaturplanung 2016-2019 und der Kulturbotschaft 2016-2020 wie auch die Bestrebungen zur nationalen Kulturerbe-Politik von Bund und Kantonen. Schliesslich setzt die Schweiz auch im Kulturerbejahr 2018 ein deutliches Zeichen zum weltweiten Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alliance Patrimoine



Andrea Schaer
Delegierte Archäologie Schweiz
Vorsitzende Alliance Patrimoine 2018



Nicole Bauermeister
Direktorin GSK



Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin NIKE



Adrian Schmid
Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz

A R S
A R S
A R S

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE PROVINZIAL-RÖMISCHE FORSCHUNG IN DER SCHWEIZ
ASSOCIATION POUR L'ARCHEOLOGIE ROMAINE EN SUISSE
ASSOCIAZIONE PER L'ARCHEOLOGIA ROMANA IN SVIZZERA

‰ Ines Winet
Wechselwiesenstrasse 8
8051 Zürich
ars@archaeologie-schweiz.ch

Herrn Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern
Per Mail an:
nina.mekacher@bak.admin.ch

Zürich, 11. März 2018

Vernehmlassung zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwassererbes: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz ARS

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgemeinschaft ARS vertritt mit ihren rund 400 Mitgliedern als Fachverein die provinzial-römische Forschung der Schweiz. Die ARS fördert die wissenschaftliche Erforschung der provinzialrömischen Archäologie, die Information und Koordination zwischen den beteiligten Institutionen sowie Personen und setzt sich für archäologische insbes. provinzialrömische Belangen gegenüber den Behörden sowie der Öffentlichkeit ein. In dieser Rolle ist die ARS eine der Organisationen, welche für das archäologische Kulturerbe der Schweiz Stellung bezieht.

Das archäologische Erbe der Schweiz ist Teil unseres gemeinsamen kulturellen Erbes. Es liefert uns Erklärungen zu unserer Herkunft und unseres Werdens und bildet damit ein wesentliches Fundament unserer Identität. Der Schutz dieses stets einzigartigen und nicht erneuerbaren Erbes ist deshalb von grosser gesellschaftlicher Bedeutung – wir heutigen Verantwortungsträger werden von der gegenwärtigen Bevölkerung ebenso wie von kommenden Generationen nicht zuletzt auch an unserem Umgang mit unserem gemeinsamen Kulturerbe gemessen werden.

Die Schweiz ist reich an archäologischen und kulturgeschichtlichen Stätten, die heute unter Wasser oder in den Randgebieten der hiesigen Seen, Mooren und Fließgewässer liegen. Herausragend sind dabei die Pfahlbauten der Jungsteinzeit und der Bronzezeit, deren Entdeckung und Erforschung seit dem 19. Jh. nicht nur für die archäologische Wissenschaft und die Kenntnis unserer Geschichte sondern auch für das (sich im Laufe der Zeit immer wieder wandelnde) Geschichtsbild der Schweiz grundlegend waren und sind.

Eine Auswahl dieser Fundstätten, die in erheblichem Mass das Wissen über die Entwicklung früher Agrargesellschaften im zirkumalpinen Raum prägen, sind seit 2011 integrale Elemente des seriellen multinationalen UNESCO-Welterbes *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen „Palafittes“*. Von den 111 dort als Welterbestätten erkannten Fundstellen liegt mit 56 Objekten deren Hälfte im Gebiet der heutigen Schweiz. Bei der Erforschung dieser Unterwasserfundstätten nimmt die Schweiz international eine führende Rolle ein.

Zu den prähistorischen Pfahlbauten kommen weitere in unseren Gewässern erhaltene Kulturzeugen wie eisenzeitliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche Brückenreste, Fischereieinrichtungen, Uferverbauungen, Hafenanlagen, Schiffswracks aber auch Siedlungsreste aus historischer Zeit, denen ebenfalls besonderer Schutz gebührt.

Die besonderen Erhaltungsbedingungen unter Wasser oder in Feuchtböden– wegen des fehlenden Sauerstoffs setzen bei organischen Materialien Zersetzungsprozesse gar nicht erst ein – ermöglichen es, dass in diesen Fundstätten Materialien und Objekte erhalten bleiben, die in Mineralböden die Jahrhunderte nicht überdauert haben. Die Unterwasser- und Feuchtbodenfundstellen ergänzen damit unser Wissen über das Leben in vergangenen Epochen substantiell.

Zugleich sind Unterwasserfunde, sobald sie aus ihrem Element entnommen werden, einem rapiden und nurmehr schwer aufzuhaltenden Zerfall ausgesetzt, weshalb sie auch hier besonderen Schutz bedingen.

Dieses unter Wasser liegende Kulturerbe ist, trotz teilweise vorbildlicher kantonaler Gesetzgebungen und kantonalen sowie regionalen Schutzbestrebungen, auch in der Schweiz zunehmend bedroht. Die immer intensivere Nutzung der Gewässer, namentlich für Freizeitbetätigungen (insbes. Schiffsverkehr), gefährden diese Fundstätten. Aber auch die wachsende Versiegelung und Trockenlegung von Böden in der Umgebung von Gewässern beeinflussen die Erhaltungsbedingungen dieser hochsensiblen Fundstätten und Fundobjekte.

Die Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz begrüsst es deshalb, dass der Schutz des Unterwasserkulturerbes durch die Ratifizierung der UNESCO-Konvention auf übergeordneter Ebene zusätzlich verankert werden soll, nachdrücklich. Mit der Übernahme der UNESCO-Konvention verpflichtet sich die Schweiz, diesen besonderen Fundstätten die angemessene Aufmerksamkeit und Betreuung zukommen zu lassen. Das Abkommen verankert den Schutz von gerade für das Kulturerbe der Schweiz ausserordentlich bedeutender Fundstätten auf Bundesebene. Sie ist damit eine wichtige politische Grundlage für einen effizienten und effektiven Schutz dieser Stätten und damit eines bedeutenden Teils unseres gemeinsamen archäologischen Erbes.

Mit der Ratifikation der Konvention verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten nicht nur zum *in-situ*-Erhalt der Fundstellen als oberstem Gebot (Art. 2, Abs. 5; Regel 1), sondern verankern auch klare Regeln bezüglich dem (bodendenkmalpflegerischen) Umgang mit diesen Fundstellen (Art. 4; Regeln 2 bis 7). So wird die ganze Handlungskette von der Planung von Massnahmen bis hin zur Vermittlung und Inwertsetzung einer Fundstätte und der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgehalten (Art. 2. Abs. 10; Regeln 10p. und 35).

Dabei werden klare Anforderungen an die Rahmenbedingungen, die Massnahmenplanung und -umsetzung und die verwendeten Qualitätsstandards gestellt (Regeln 9-36). Das geforderte Handlungsdispositiv ist, wie erwähnt, in der Schweiz bereits in zahlreichen Kantonen Standard. In anderen Kantonen fehlt indes eine gesetzliche und institutionelle Verankerung teilweise oder ganz. Die ebenfalls eingeforderte Verpflichtung zur ausreichenden Finanzierung von Eingriffen und Untersuchungen am Unterwasserkulturerbe bis hin zur Vermittlung und Publikation ist im gegenwärtigen politischen Umfeld leider nach wie vor nicht immer gewährleistet oder sogar gefährdet.

Durch die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von La Valetta, Malta 1992) im Jahr 1996 hat sich die Schweiz bereits dem Schutz des archäologischen Erbes im Allgemeinen verpflichtet. Das Übereinkommen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes ergänzt die Grundlagen zum Schutz des archäologischen Kulturerbes substantiell und konkretisiert nicht nur den Umfang der schützenswerten Fundstätten, sondern auch die Massnahmen zur Bewahrung eines ganz besonders verletzlichen und unwiederbringlichen Kulturerbes.

Basierend auf Art. 69 der Bundesverfassung werden in der Schweiz die Aufgaben der Kultur- und damit auch der Bodendenkmalpflege an die Kantone delegiert. Noch immer haben aber nicht alle relevanten kantonalen Gesetzgebungen die durch die Konvention von La Valetta vorgegebenen Handlungsvorgaben in befriedigender Masse aufgenommen und umgesetzt. Dieser Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene wird mit der Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des Unterwasserkulturerbes noch stärker verankert: insbesondere als Standort von 56 der 111 mit dem Label als UNESCO-Welterbe *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen „Palafittes“* ausgezeichneten archäologischen Unterwasser-Kulturerbestätten sehen wir die Schweiz hier mehr denn je in der Pflicht, den Nachvollzug von auf Bundesebene abgeschlossenen Übereinkommen nicht nur in der Gesetzgebung des Bundes, sondern auch auf der Ebene der kantonalen Gesetze umzusetzen. Mit der Ratifizierung des Abkommens ist der Bund gefordert, die Umsetzung der aus den Übereinkommen hervorgehenden Verpflichtungen auf allen Ebenen auch konsequent einzufordern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Antwort und grüssen Sie freundlich.



Ines Winet, Präsidentin ARS



Cédric Grezet, Vizepräsident ARS



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera

Basel, 2. Februar 2018

Bundesamt für Kultur
zHv Frau Dr. N. Mekacher
Hallwylstr. 15
3005 Bern

Vernehmlassung zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwassererbes: Stellungnahme von Archäologie Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Archäologie Schweiz ist mit 2'000 Mitgliedern die grösste landesweit tätige Publikums- und Fachgesellschaft, welche sich dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen sowie in der Bevölkerung verankerte unabhängige Gesellschaft engagieren wir uns für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und die Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe in der Schweiz eine breit abgestützte Stimme in der Gesellschaft und der Politik.

In dieser Rolle nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasserkulturerbes vorzulegen.

Das archäologische Erbe der Schweiz ist Teil unseres gemeinsamen kulturellen Erbes. Es liefert uns Erklärungen zu unserer Herkunft und unseres Werdens und bildet damit ein wesentliches Fundament unserer Identität. Der Schutz dieses stets einzigartigen und nicht erneuerbaren Erbes ist deshalb von immanenter gesellschaftlicher Bedeutung – wir heutigen Verantwortungsträger werden von der gegenwärtigen Bevölkerung ebenso wie von kommenden Generationen nicht zuletzt auch an unserem Umgang mit unserem gemeinsamen Kulturerbe gemessen werden.

Der Schutz archäologischer Stätten ist deshalb von grosser gesellschaftlicher – und damit auch politischer – Bedeutung.

Die Schweiz ist reich an archäologischen und kulturgeschichtlichen Stätten, die heute unter Wasser oder in den Randgebieten der hiesigen Seen, Mooren und Fliessgewässer liegen. Herausragend sind dabei die Pfahlbauten der Jungsteinzeit und der Bronzezeit, deren Entdeckung und Erforschung seit dem 19. Jh. nicht nur für die archäologische Wissenschaft und die Kenntnis unserer Geschichte son-

Petersgraben 51
CH-4051 Basel
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

dern auch für das (sich im Laufe der Zeit immer wieder wandelnde) Geschichtsbild der Schweiz grundlegend waren und sind.

Eine Auswahl dieser Fundstätten, die in erheblichem Mass das Wissen über die Entwicklung früher Agrargesellschaften im zirkumalpinen Raum prägen, sind seit 2011 integrale Elemente des seriellen multinationalen UNESCO-Welterbes *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen „Palafittes“*. Von den 111 dort als Welterbestätten erkannten Fundstellen liegt mit 56 Objekten deren Hälfte im Gebiet der heutigen Schweiz. Bei der Erforschung dieser Unterwasserfundstätten nimmt die Schweiz international eine führende Rolle ein.

Zu den prähistorischen Pfahlbauten kommen weitere in unseren Gewässern erhaltene Kulturzeugen wie eisenzeitliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche Brückenreste, Fischereieinrichtungen, Uferverbauungen, Hafenanlagen, Schiffswracks aber auch Siedlungsreste aus historischer Zeit, denen ebenfalls besonderer Schutz gebührt.

Die besonderen Erhaltungsbedingungen unter Wasser oder in Feuchtböden– wegen des fehlenden Sauerstoffs setzen bei organischen Materialien Zersetzungsprozesse gar nicht erst ein – ermöglichen es, dass in diesen Fundstätten Materialien und Objekte erhalten bleiben, die in Mineralböden die Jahrhunderte nicht überdauert haben. Die Unterwasser- und Feuchtbodenfundstellen ergänzen damit unser Wissen über das Leben in vergangenen Epochen substantiell.

Zugleich sind Unterwasserfunde, sobald sie aus ihrem Element entnommen werden, einem rapiden und nurmehr schwer aufzuhaltenden Zerfall ausgesetzt, weshalb sie auch hier besonderen Schutz bedingen.

Dieses unter Wasser liegende Kulturerbe ist, trotz teilweise vorbildlicher kantonaler Gesetzgebungen und kantonalen sowie regionalen Schutzbestrebungen, auch in der Schweiz zunehmend bedroht. Die immer intensivere Nutzung der Gewässer, namentlich für Freizeitbetätigungen (insbesondere Schiffsverkehr), gefährden diese Fundstätten. Aber auch die wachsende Versiegelung und Trockenlegung von Böden in der Umgebung von Gewässern beeinflussen die Erhaltungsbedingungen dieser hochsensiblen Fundstätten und Fundobjekte.

Archäologie Schweiz begrüsst deshalb, dass der Schutz des Unterwasserkulturerbes durch die Ratifizierung der UNESCO-Konvention auf übergeordneter Ebene zusätzlich verankert werden soll nachdrücklich. Mit der Übernahme der UNESCO-Konvention verpflichtet sich die Schweiz diesen besonderen Fundstätten die angemessene Aufmerksamkeit und Betreuung zukommen zu lassen. Das Abkommen verankert den Schutz von gerade für das Kulturerbe der Schweiz ausserordentlich bedeutender Fundstätten auf Bundesebene. Sie ist damit eine wichtige politische Grundlage für einen effizienten und effektiven Schutz dieser Stätten und damit eines bedeutenden Teils unseres gemeinsamen archäologischen Erbes.

Mit der Ratifikation der Konvention verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten nicht nur zum *in-situ*-Erhalt der Fundstellen als oberstem Gebot (Art. 2, Abs. 5; Regel 1), sondern verankern auch klare Regeln bezüglich dem (bodendenkmalpflegerischen) Umgang mit diesen Fundstellen (Art. 4; Regeln 2 bis 7). So wird die ganze Handlungskette von der Planung von Massnahmen bis hin zur Vermittlung und Inwertsetzung einer Fundstätte und der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgehalten (Art. 2, Abs. 10; Regeln 10p. und 35).

Dabei werden klare Anforderungen an die Rahmenbedingungen, die Massnahmenplanung und -umsetzung und die verwendeten Qualitätsstandards gestellt (Regeln 9-36). Das geforderte Handlungsdispositiv ist, wie erwähnt, in der Schweiz bereits in zahlreichen Kantonen Standard. In anderen Kantonen fehlt indes eine gesetzliche und institutionelle Verankerung teilweise oder ganz. Die ebenfalls eingeforderte Verpflichtung zur ausreichenden Finanzierung von Eingriffen und Untersuchungen

am Unterwasserkulturerbe bis hin zur Vermittlung und Publikation ist im gegenwärtigen politischen Umfeld leider nach wie vor nicht immer gewährleistet, oder sogar gefährdet.

Durch die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von La Valetta, Malta 1992) im Jahr 1996, hat sich die Schweiz bereits dem Schutz des archäologischen Erbes im Allgemeinen verpflichtet. Das Übereinkommen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes ergänzt die Grundlagen zum Schutz des archäologischen Kulturerbes substanziell und konkretisiert nicht nur den Umfang der schützenswerten Fundstätten sondern auch die Massnahmen zur Bewahrung eines ganz besonders verletzlichen und unwiederbringlichen Kulturerbes.

Basierend auf Art. 69 der Bundesverfassung werden in der Schweiz die Aufgaben der Kultur- und damit auch der Bodendenkmalpflege an die Kantone delegiert. Noch immer haben aber nicht alle relevanten kantonalen Gesetzgebungen die durch die Konvention von La Valetta vorgegebenen Handlungsvorgaben in befriedigendem Masse aufgenommen und umgesetzt. Dieser Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene wird mit der Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des Unterwasserkulturerbes noch stärker verankert: insbesondere als Standort von 56 der 111 mit dem Label als UNESCO-Welterbe *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen „Palafittes“* ausgezeichneten archäologischen Unterwasser-Kulturerbestätten sehen wir die Schweiz hier mehr denn je in der Pflicht, den Nachvollzug von auf Bundesebene abgeschlossenen Übereinkommen nicht nur in der Gesetzgebung des Bundes sondern auch auf der Ebene der kantonalen Gesetze umzusetzen. Mit der Ratifizierung des Abkommens ist der Bund gefordert, die Umsetzung der aus den Übereinkommen hervorgehenden Verpflichtungen auf allen Ebenen auch konsequent einzufordern.

Mit freundlichen Grüssen

ARCHÄOLOGIE SCHWEIZ



PD Dr. Robert Fellner
Präsident



Dr. Urs Niffeler
Zentralsekretär



CH-3003 Bern
EKD

Bundesamt für Kultur BAK
Sektion Heimatschutz und
Denkmalpflege
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 262.564
Unser Zeichen: bri
Sachbearbeiter/in: Irene Bruneau
Bern, 13. März 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 hat Bundesrat Alain Berset die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht „Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz)“ Stellung zu nehmen. Wir danken für die Einladung, der wir gerne Folge leisten.

Die EKD begrüsst und unterstützt die Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung ausdrücklich, zumal das Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Regeln zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe schafft und damit eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes schliesst. Das Übereinkommen stellt insgesamt ein wirksames Instrument dar, um die weltweit zunehmende Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern und dessen Schutz zu garantieren.

Auch wenn ein Hauptaugenmerk dem Schutz des Kulturerbes in den Meeren gilt, ist das Übereinkommen auf alle Gewässer und damit auch für Binnenstaaten anwendbar. Aber auch darüber hinaus ist eine Ratifikation für die Schweiz von Bedeutung, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene: Die Schweiz verpflichtet sich auf internationaler Ebene dafür zu sorgen, dass unter Schweizer Fahne fahrende Schiffe das Kulturerbe nicht beeinträchtigen und allfällige Funde gemeldet werden. Im internationalen Kulturgüterhandel kann die Schweiz ihre Bemühungen gegen den illegalen Kulturgütertransfer ausweiten, und im Bereich Erforschung und Konservierung von Artefakten unter Wasser kann

sie einen wichtigen Beitrag zum internationalen Fachdiskurs leisten und das bestehende Engagement und Renommee vertiefen. Die Schweiz verfügt mit dem UNESCO-Weltkulturerbe „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ ein bedeutendes Unterwasser-Kulturerbe. Weitere Fundstellen liegen in den Schweizer Seen, Flüssen, Mooren und Quellen; als Vertragsstaat garantiert die Schweiz einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit diesem Kulturerbe. Unter dem Vorzeichen der Konvention könnte die Schweiz zudem bilaterale oder regional multilaterale Regelungen zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in ihren Grenzseen treffen.

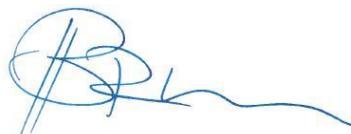
Ein Beitritt der Schweiz würde auf internationaler Ebene das hohe Anliegen, das die Schweiz dem Bereich Kulturerbe und Kulturgüterschutz entgegenbringt, zum Ausdruck bringen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD



Nott Caviezel
Präsident EKD



Irene Bruneau
Kommissionssekretärin



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Kultur BAK
Sektion Heimatschutz und
Denkmalpflege
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 15. Dezember 2017

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2017 von Bundesrat Alain Berset wurde die ENHK im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung im schweizerischen Recht (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz) zur Stellungnahme eingeladen.

Meere und Binnengewässer bergen zahllose Zeugnisse der menschlichen Vergangenheit. Auch in der Schweiz nimmt laut Bericht die Bedrohung der Unterwasserfundstellen durch Plünderung laufend zu. Auf nationaler Ebene wird durch den Beitritt zum Übereinkommen beabsichtigt, dass die Schweiz als Vertragsstaat einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe pflegt. Zudem soll der Beitritt der Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Verletzlichkeit des Kulturguts unter Wasser und für seine Bedeutung für die Gesellschaft dienen. Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Schweiz, auf ihrem Territorium den Handel mit Objekten, die in Verletzung der Konvention behündigt wurden, zu verhindern.

Die bekanntesten Fundstellen in der Schweiz sind laut Bericht die neolithischen und bronzezeitlichen Pfahlbauersiedlungen, die seit 2011 Teil des UNESCO Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind, sowie zahlreiche weitere Fundstellen in Schweizer Seen, Flüssen, Quellen und Mooren, die Siedlungen etc. bergen. Einige dieser Fundstellen befinden sich in Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Der Beitritt zum Übereinkommen liegt damit auch im Interesse der ungeschmälernten Erhaltung der einmaligen kulturhistorischen Werte dieser BLN-Objekte.

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +41584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 im Rahmen der Vorprüfung dargelegt, begrüsst deshalb die ENHK die im Übereinkommen formulierten Anliegen und unterstützt die vorgesehene Ratifikation des Übereinkommens ausdrücklich.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Herbert Bühl
Präsident



Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie: EKD, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
BAFU, Abteilung Arten, Landschaften, Ökosysteme



Gesellschaft für Schweizer
Unterwasserarchäologie GSU
Seefeldstrasse 317
8008 Zürich

Bundesamt für Kultur
z. Hd. Dr. N. Mekacher
Hallwylstrasse 15
3005 Bern

Zürich, 13. März 2018

Stellungnahme zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz).

Die 1978 in Zürich gegründete Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie (GSU) stellt das Bindeglied dar zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und interessierten Laien und verfolgt verschiedene Ziele:

- Förderung von archäologischen Untersuchungen in Seen und Flüssen.
- Förderung des Interesses der Schweizer Bevölkerung an der Unterwasserarchäologie, ihren Erfolgen und Problemen, durch Ausstellungen, Vorträge und Publikationen.
- Materielle und wissenschaftliche Unterstützung bei Projekten in- und ausländischer Fachstellen, die über keine diesbezügliche Erfahrungen und/oder Infrastruktur verfügen.
- Unterstützung der Behörden und zuständigen Organe bei ihren Bestrebungen zu einem wirksamen Schutz der Fundstellen und Objekte unter Wasser.

Wir danken dem Bundesamt für Kultur für die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes:

Für das kulturelle Erbe der Menschheit als Ganzes, aber auch einzelner Staaten wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, stellt das archäologische Erbe einen essenziellen Teil

dar. Für Epochen ohne schriftliche Überlieferung, wie die gesamte europäische Urgeschichte, bilden archäologische Quellen sogar die einzigen Anhaltspunkte zum Verständnis der Geschichte und damit zum Wissen um unsere Herkunft und unsere kulturellen Identität. Dabei sind unterwasserarchäologische Quellen von immanenter Wichtigkeit: organische Funde wurden durch den Luftabschluss unter Wasser erheblich besser konserviert, als dies im Boden der Fall ist und selbst fragile Objekte aus Pflanzenfasern oder Holz konnten oftmals Jahrtausende erstaunlich gut überdauern. Als prominentes Beispiel ist dies am Fundreichtum der jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Pfahlbaufundstellen sichtbar, von denen 2011 111 ausgewählte Fundstellen im Gebiet der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, Österreichs, Italiens und Sloweniens als erstes Unterwasser-Kulturerbe überhaupt als UNESCO-Weltkulturerbe anerkannt wurden. Diese wasserbedeckten Siedlungsreste liefern erhaltungsbedingt eine unvergleichliche Informationsdichte zum prähistorischen Leben.

Bei der Erforschung der Pfahlbaufundstellen übernahm und übernimmt die Schweiz eine führende Rolle und zählt – obwohl ein Binnenland – zu den Pionieren der Unterwasserarchäologie. In unserem Land nahm die moderne Unterwasserarchäologie der Binnengewässer ihren Anfang und wurden international bedeutende methodische Grundlagen zur Dokumentation dieser hochkomplexen Siedlungsreste entwickelt. Die Schweizer Unterwasserarchäologie steht in einem permanenten, internationalen Austausch, unterstützt andere Staaten beim Aufbau ihres unterwasserarchäologischen Wissens und war impulsgebend für die erfolgreiche Kandidatur der Pfahlbau-Fundstätten als UNESCO-Weltkulturerbe. Dieser Vorreiterrolle müssen wir auch auf Bundesebene gerecht werden, indem eine überkantonale Grundlage für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes geschaffen wird, welche den Umgang mit den archäologischen Fundstellen und einzuhaltende Mindeststandards regelt.

Nebst den Pfahlbauten liegen in den Schweizer Seen, Flüssen und Mooren als bedeutende Zeugen unserer Geschichte Siedlungs- und Brückenreste, Reste von Uferverbauungen, Hafen- und Fischfanganlagen sowie Wasserfahrzeuge aller Zeitstellungen, die es als gesamthafes Kulturerbe verdienen, angemessen geschützt zu werden.

Das Kulturerbe unter Wasser ist trotz guten Erhaltungsbedingungen zugleich stark gefährdet, da es mehr oder weniger unsichtbar in einem für uns Menschen nur begrenzt zugänglichen Element liegt und zerstörerische Kräfte oftmals lange Zeit unerkannt wirken können. Das ungebrochen grosse, öffentliche Interesse an der Unterwasserarchäologie bedingt zusammen mit der immer grösser werdenden Zahl an aktiven Sporttaucherinnen und Sporttauchern eine generelle Regelung über den Umgang mit dem Kulturerbe unter Wasser. An dieser Stelle sei besonders auf Artikel 2.7, 2.9, 2.10 und Artikel 4 hingewiesen.

Der Schutz und Erhalt des unter Wasser liegenden kulturellen Erbes bedingt letztlich supranationale Lösungen und Abkommen, weil der Umgang mit dem Kulturerbe nicht an der Landesgrenze aufhört. Durch das vorliegende Übereinkommen würde die gemeinsame gesetzliche Basis für eine überstaatliche Zusammenarbeit geschaffen. Obwohl wir ein Binnenland sind, gehören z. B. maritime Verkehrswege und die entsprechenden Spuren derselben auch zum kulturellen Erbe der Schweiz, weshalb auch der Schutz ausserhalb unserer Landesgrenzen liegender Kulturgüter im Interesse unseres Landes liegen muss.

Aus Sicht der Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie GSU ist die Genehmigung des Übereinkommens zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes daher höchst begrüssenswert. Der Inhalt der einzelnen Artikel ist gemäss unserer Einschätzung zweckdienlich und den Bedürfnissen eines zeitgemässen Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes entsprechend.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie GSU

Sandro Geiser, MA
Präsident



Herrn Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 13. März 2018

Vernehmlassungsverfahren zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz)

Stellungnahme von ICOMOS Suisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen eine kurze Stellungnahme zu unterbreiten.

ICOMOS Suisse ist die Landesgruppe des von der UNESCO vor rund 50 Jahren ins Leben gerufenen Weltdenkmalrats. Die Mitglieder arbeiten fast ausschliesslich im Bereich der Erforschung und der Erhaltung unseres gebauten Kulturgutes und setzen da auch ehrenamtlich all ihr Fachwissen in der Beratung und Weiterbildung ein.

ICOMOS Suisse begrüsst die Ratifizierung dieses Übereinkommens. Ein nicht unbedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. Mit diesem Übereinkommen steht ein wirksames Instrument zur Diskussion, welches die weltweit stark zunehmende Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser eindämmt. Es legt generelle Schutzprinzipien fest, richtet ein internationales Kooperationssystem ein und führt Richtlinien für die wissenschaftliche Erforschung unter Wasser ein. Obwohl es primär für die Weltmeere ausgearbeitet wurde, ist es auch für Binnengewässer anwendbar. Somit ist das Abkommen auch für die Schweiz relevant. Es regelt zudem auch das Verhalten der Schiffe unter Schweizer Flagge, die auf Hoher See verkehren.

Die Schweiz verfügt international über ein hohes Renommee in der unterwasserarchäologischen Forschung. Mit der Ratifizierung wird sie ihre Stellung vertiefen und stärken sowie Wesentliches zum internationalen Fachdiskurs beitragen können. Auf nationaler Ebene dürfte der Beitritt ein wichtiger

Anstoss sein, die Öffentlichkeit für das bedrohte Kulturerbe unter Wasser und für dessen gesellschaftliche Bedeutung vermehrt zu sensibilisieren.

Die Umsetzung erfordert geringfügige Anpassungen im Kulturgütertransfergesetz und im Schifffahrtsgesetz. Aus unserer Sicht stehen diese Änderungen in keinem Verhältnis mit den Errungenschaften im Bereich der Sicherung des kulturellen Erbes unter Wasser.

ICOMOS Suisse empfiehlt die Ratifizierung der Konvention aus den folgenden Gründen:

- Mit der Ratifizierung bringt die Schweiz deutlich zum Ausdruck, dass sie die Verantwortung für das Kulturerbe, namentlich auch für das Kulturerbe unter Wasser, ernst nimmt.
- Mit der Ratifizierung verpflichtet sie sich auch für einen schonenden Umgang mit dem Unterwasser- Kulturerbe in ihren Binnengewässern.
- Die Konvention bestätigt und stärkt die Ziele und Strategien der Legislaturplanung 2016-2019 und der Kulturbotschaft 2016-20120 wie auch die Bestrebungen zur nationalen Kulturerbepolitik von Bund und Kantonen.
- Die Ratifizierung fügt sich ein und ergänzt Initiativen wie das Europäische Kulturerbejahr 2018 oder die UNO Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung.

ICOMOS Suisse wird mit Interesse den weiteren Fortgang der Ratifizierung verfolgen und wünscht bei der Umsetzung viel Erfolg. Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Niklaus Ledergerber

Präsident ICOMOS Suisse

Herrn Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Kohlenweg 12, Postfach 111
CH-3097 Liebefeld

t +41 (0)31 336 71 11
info@nike-kulturerbe.ch

Eingereicht per Mail an nina.mekacher@bak.admin.ch

Liebefeld, 26. Februar 2018

Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschiffahrtsgesetz)

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE – ein Verein mit 39 Fachverbänden und Organisationen aus dem Bereich Kulturgütererhaltung, denen 92'000 Mitglieder angehören – macht politische Behörden, Medien und die breite Öffentlichkeit mit der gesellschaftlichen Bedeutung und den vielfältigen Anliegen des Kulturerbes vertraut.

Wir bedanken uns vielmals für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum UNESCO-Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Was will das UNESCO-Übereinkommen?

Unterwasser-Kulturerbe vor Plünderung schützen und illegalen Handel mit Artefakten bekämpfen

Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit liegt unter der Wasseroberfläche. In der Schweiz sind dies etwa die weltbekannten Pfahlbauersiedlungen, die seit 2011 Teil des UNESCO-Weltkulturerbes «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» sind. Für die Weltmeere wird von 3 Millionen Fundstellen ausgegangen. Das Übereinkommen ist ein wirksames Instrument, um die weltweit stark zunehmende Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern. Es legt generelle Schutzprinzipien fest, richtet ein internationales Kooperationssystem ein und führt Richtlinien für die praktische Arbeit unter Wasser ein. Das Übereinkommen ist auf alle Gewässer anwendbar, auch auf die Binnengewässer. Ein Hauptaugenmerk gilt aber dem Schutz des Kulturerbes in den Meeren. Für den Bereich der Hohen See schafft es – in Ergänzung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen – erstmals völkerrechtlich verbindliche Regeln zum Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe. Zudem ergänzt es das UNESCO-Instrumentarium auf sinnvolle Weise. Das UNESCO-Übereinkommen ist 2009 in Kraft getreten. Bisher sind ihm 58 Staaten beigetreten.

Hohe Relevanz für die Schweiz

Für das Binnenland Schweiz ist das UNESCO-Übereinkommen von 2001 relevant, weil es erstens auch für den Schutz von Unterwasser-Kulturerbe in Binnengewässern eintritt. In den Gewässern der Schweiz befinden sich zahlreiche archäologische Kulturgüter; zu den erwähnten prähistorischen Pfahlbauten kommen etwa Siedlungen, Hafenanlagen und Schiffswracks aus allen historischen Epochen hinzu – insgesamt ein bedeutender Teil unseres (archäologischen) Kulturerbes.

Zweitens regelt es für den Bereich der Hohen See, wie mit Schiffen umzugehen ist, die unter Schweizer Flagge auf Weltmeeren fahren und das Kulturerbe beeinträchtigen.

Beitritt der Schweiz – ja, bestimmt

Den Antrag des Bundesrates, dass die Schweiz dem UNESCO-Übereinkommen von 2001 beitrifft, begrüsst die NIKE sehr. Die drei Hauptgründe, die der Bericht nennt, erachtet die NIKE als nachvollziehbar und überzeugend:

1. Das Übereinkommen bekämpft Plünderung und illegalen Handel mit Kulturerbe konsequent. Unrechtmässig geborgene Artefakte können beschlagnahmt werden, es werden Schutzmassnahmen und Sanktionen gegen Verstösse definiert. Mit einem Beitritt würde die Schweiz erneut ein deutliches Bekenntnis zur wirkungsvollen Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers ablegen. Den Verpflichtungen des Übereinkommens kann mit einer Anpassung des Kulturgütertransfergesetzes Nachachtung verschafft werden.
2. Im Weiteren würde sich die Schweiz mit einem Beitritt dazu verpflichten, für einen schonenden Umgang mit dem Unterwasser-Kulturerbe in ihren Binnengewässern zu sorgen. Mit diesem Zeichen erführe diese Gruppe von Kulturgütern eine klare Aufwertung. Eine eigene Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser erscheint auch darum sinnvoll, weil unter Wasser andere Erhaltungsbedingungen herrschen als etwa im Boden. Dadurch sind hier andere Artefakte konserviert als an Land, sie sind aber auch anderen Bedrohungen ausgesetzt (intensive Gewässernutzung, Trockenlegungen etc.). Wesentlich dabei ist, dass das Übereinkommen ausdrücklich die Erhaltung *in situ* betont. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht keiner, da das schweizerische Recht für das in den Binnengewässern der Schweiz liegende Kulturerbe die Schutzverpflichtung mit Artikel 724 ZGB und den kantonalen Gesetzgebungen bereits umsetzt.
3. Die Schweiz könnte mit der Ratifizierung des Übereinkommens ihr internationales Renommee in der unterwasserarchäologischen Forschung vertiefen und stärken sowie Wesentliches zum internationalen Fachdiskurs beitragen.¹ Auf nationaler Ebene könnte der Beitritt ein wichtiger Anstoss sein, die Öffentlichkeit für das bedrohte Kulturgut unter Wasser und für dessen gesellschaftliche Bedeutung verstärkt zu sensibilisieren.

Umsetzung in der Schweiz

Anpassung Kulturgütertransfergesetz

Damit die Schweiz den illegalen Handel mit Kulturgut aus Unterwasser-Kulturerbestätten bekämpfen und die entsprechenden Verpflichtungen des Übereinkommens garantieren kann, müsste das Kulturgütertransfergesetz – wie der Bericht nachvollziehbar darlegt – geringfügig angepasst werden. Eine solche Anpassung beurteilt die NIKE als folgerichtig und würde der Schweiz gut anstehen.

Anpassung Seeschiffahrtsgesetz von 1953

Eine weitere Anpassung wäre laut Bericht beim Seeschiffahrtsgesetz von 1953 notwendig. Mit zwei Ergänzungen könnten die Verpflichtungen in Bezug auf die Schifffahrt auf Hoher See geregelt werden. Auch diese gesetzliche Anpassung hält die NIKE für angemessen.

¹ Guérin, Ulrike et al. Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. In: as, 40, 2017.4, S. 8-10. / Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz): Erläuternder Bericht, S. 7.

Lösung für die Probleme am Bodensee?

Da die Konvention die Vertragsstaaten ermutigt, zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes bilaterale oder multilaterale Staatsverträge abzuschliessen, könnte die Schweiz beispielsweise den latenten Konflikt um den Bodensee lösen.²

Fazit

Die NIKE empfiehlt aus folgenden Gründen den Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 2001 nachdrücklich:

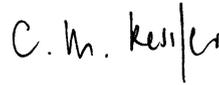
1. Damit würde die Schweiz deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie die Verantwortung für das Kulturerbe, namentlich für das unter Wasser befindliche, ernst nimmt.
2. Er bestätigt und stärkt die Ziele und Strategien der Legislaturplanung 2016-2019 und der Kulturbotschaft 2016-2020 wie auch die Bestrebungen zur nationalen Kulturerbepolitik von Bund und Kantonen.
3. Die Ratifizierung fügt sich in Initiativen wie dem Europäischen Kulturerbejahr 2018 oder der UNO-Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung ein und ergänzt diese.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen, und wünschen der Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und seiner Umsetzung (Kulturgütertransfersgesetz und Seeschiffahrtsgesetz) gutes Gelingen.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert, Präsident der NIKE



Dr. Cordula M. Kessler, Geschäftsführerin der NIKE

² Guérin, Ulrike et al. Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. In: as, 40.2017.4, S.10-15.



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Herrn Bundespräsident
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Villa Patumbah
Zollikerstrasse 128
8008 Zürich

T 044 254 57 00
F 044 252 28 70

www.heimatschutz.ch
www.patrimoine-suisse.ch
info@heimatschutz.ch
info@patrimoine-suisse.ch

Zürich, 14. März 2018

PC 80-2202-7

Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Heimatschutz dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Genehmigung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung in der schweizerischen Rechtsordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Die grosse Zahl von potenziellen Fundstellen unter der Meeresoberfläche (von über 3 Millionen Stätten) und die stark gestiegenen technischen Möglichkeiten, solche aufzusuchen und ggf. zu beschädigen oder zu plündern, rufen nach einem internationalen Regelwerk, um einer ungeordneten Entwicklung Einhalt zu gebieten. Während die Regelungen der meisten Staaten inzwischen den auf ihrem Territorium gefundenen Objekten den nötigen Schutz angeeignet lassen, sind archäologische Stätten ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs einzelner Staaten – also namentlich unter der Meeresoberfläche ausserhalb der Zuständigkeit der Anrainerstaaten – weitgehend ungeschützt. Die UNESCO-Konvention schliesst hier eine bedeutsame Lücke und verdient daher die Unterstützung der Schweiz.

Der Ansatz der Konvention, diesen Schutz einerseits über die «Quelle», d.h. über die Inpflichtnahme der Schiffsbesatzungen und Passagiere, andererseits aber auch am Ende dieser Deliktskette, also über die Bekämpfung des Handels mit illegal erworbenen Unterwasser-Kulturgütern zu bewerkstelligen, erscheint optimal, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Obwohl die Schweiz nur marginal auf den Weltmeeren präsent ist, ist sie wegen ihrer führenden Stellung im internationalen Handel mit Kunst- und Kulturgütern in hohem Masse aufgerufen, die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Plünderung archäologischer Stätten unter den Weltmeeren zu unterstützen.

Die vorgesehene Umsetzung dieser Bemühungen auf der Ebene der schweizerischen Rechtsordnung erscheint angemessen. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Ergänzung des Kulturgütertransfergesetzes, die wir mit Nachdruck unterstützen. Es muss bereits präventiv allen Risiken entgegengewirkt werden, dass sich die Schweiz wegen ihrer führenden Stellung auf dem internationalen Kunstmarkt zu einem Umschlagsplatz für illegal erworbene Schätze aus den Tiefen der Meere entwickelt. Dass auch im Seeschifffahrtsgesetz die Strafbestimmungen angepasst werden

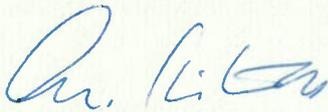
sollen, um der Beteiligung von unter schweizerischer Flagge fahrenden Schiffen und ihrer Besatzungen an illegalen Aktivitäten im Zusammenhang mit submarinen archäologischen Schätzen entgegenzuwirken, begrüßen wir ausdrücklich.

Dass die Unterwasserarchäologie in der Schweiz einen ausgezeichneten Ruf genießt und dass unter den schweizerischen Seen, Flüssen und Mooren gelegene Kulturgüter durch das geltende Recht des Bundes und der Kantone bereits adäquat geschützt sind, darf kein Grund sein, die Genehmigung des Abkommens zu unterlassen.

Wir hoffen, dass dieses Übereinkommen ohne Vorbehalte genehmigt wird und die nötigen Umsetzungen im innerstaatlichen Recht der Schweiz zeitnah in Kraft treten können.

Freundliche Grüsse

Schweizer Heimatschutz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Killias', is written over the printed name.

Martin Killias, Präsident



Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Commission suisse pour l'UNESCO
Schweizerische UNESCO-Kommission
Commissione svizzera per l'UNESCO
Cummissiun svizra per l'UNESCO

CH-3003 Berne, EDA, AIO, Sektion UNESCO

A-Post

Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Kultur
Frau Dr. Nina Mekacher
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Referenz : BERJE
Bern, 1. März 2018

Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz): Stellungnahme der Schweizerischen UNESCO-Kommission

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obengenannten Konvention danken wir. Als Schweizerische UNESCO-Kommission (SUK) sehen wir uns als Bindeglied zwischen der internationalen Gemeinschaft und der Schweizer Zivilgesellschaft. Die SUK setzt sich wie die UNESCO mit den Mitteln der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur und der Kommunikation auf allen Ebenen für den Frieden und die internationale Verständigung ein. Sie vertritt die Werte der UNESCO, die in ihrer Verfassung verankert sind. Zu den wichtigsten Aufgaben der SUK gehören die Beratung der Regierung mittels Empfehlungen und Stellungnahmen zu Themen im Zusammenhang mit der UNESCO sowie die Bekanntmachung der Tätigkeiten der UNESCO in der Schweiz.

Gerne machen wir daher von der Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung Gebrauch.

Die SUK unterstützt die Ratifizierung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes. Auch wenn einige spontan denken: "als Binnenland geht uns das nichts an", ist der Beitritt der Schweiz zum Abkommen äusserst wichtig, denn

- es gibt Schiffe, die unter Schweizer Flagge in internationalen Meeren unterwegs sind;
- die Schweiz hat mit dem Genfer- und Bodensee, dem Lago Maggiore sowie dem Lago Ceresio Anteil an internationalen Binnengewässern, die das Abkommen auch betrifft;
- die Schweiz ist einer der bedeutenden Umschlagsplätze für aus Unterwasser-Fundstellen geborgenes Kulturgut.

Die Schweiz kann hier nicht abseitsstehen.

Schweizerische UNESCO-Kommission
c/o Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA, Sektion UNESCO
Bundesgasse 28, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)58 465 14 26, E-Mail: info@unesco.ch
www.unesco.ch

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens komplettiert die Schweiz die Teilnahme am gesamten Bouquet der kulturellen Konventionen der UNESCO. Das Abkommen regelt den verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe in diesem speziellen Bereich des Unterwasser-Kulturgutes, der für die übrigen Bereiche der materiellen, kulturgeschichtlich relevanten Hinterlassenschaft längst geregelt ist (Konventionen von 1970, 1972, 1982 und 1991, insbesondere das Abkommen von Valletta 1992, SR 0.0440.5). Mit dem vorliegenden Abkommen kann diese Lücke geschlossen werden.

Die Schweiz ist Pionierin in der archäologischen Erforschung des kulturellen Erbes unter Wasser. Der archäologische Tauchgang von 1854 im Genfersee gilt europaweit als der erste überhaupt. Seit 1978 gibt es eine Schweizerische Gesellschaft für Unterwasserarchäologie, die 1981, 1990 und 2004 internationale Kongresse ausrichtete, welche wesentlich zur grenzübergreifenden Systematisierung und Sensibilisierung führten - und letztlich im Jahre 2011 in der Einschreibung der Pfahlbauten als zirkumalpines serielles Kulturgut in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO gipfelten. Die Schweiz hat somit seit je eine Leaderrolle im Bereich der Unterwasserarchäologie inne. Gerne verweisen wir auf den grundlegenden Artikel in der jüngsten Nummer "Archäologie Schweiz" (PDF Dokument in der Beilage).

Die Inkludierung der Seen ist nichts als konsequent, ist doch vom methodischen Aspekt her - vom Versinken bis zur Erforschung, Bergung, Konservierung, Präsentation und Publikation bis hin zum Handel archäologischen Kulturgutes - kein Unterschied zwischen Binnengewässern oder Meeren zu machen.

Die Ratifizierung des Übereinkommens hat für die interne Praxis der Schweiz kaum Konsequenzen, jedenfalls keine materiellen. Die geringfügigen Anpassungen im Kulturgütertransfergesetz schliessen indes eine Lücke, indem Kulturgut aus dem Unterwasser-Bereich explizit erwähnt wird (bislang war es "mitgemeint"). Die nötigen Anpassungen im Schifffahrtsgesetz (insbesondere Art 124a) bestätigen mit der Meldepflicht von Beeinträchtigungen und Beschädigungen von Unterwasser-Kulturerbe, insbesondere Raub und Plünderung, nun erstmals das solidarische Handeln auch von Schweizer Seite, das aus ethisch-moralischen Gründen längst Praxis sein dürfte.

Die Schweizerische UNESCO-Kommission begrüsst die Ratifizierung des Übereinkommens und sichert gerne zu, nach einer Ratifizierung mit den ihr gegebenen Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Wert und die Bedeutung des Unterwasser-Kulturerbes und die Wichtigkeit seines Schutzes (Art. 20) beizutragen.

Freundliche Grüsse



Nicolas Mathieu
Generalsekretär

Beilage

Ulrike Guérin, Albert Hafner, Hansjörg Brem, Claudius Graf-Schelling, Die UNESCO-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser, in: Archäologie Schweiz, 40.2017.4, S. 4 - 15.

Schweizerischer
Association Suisse
Associazione Svizzera
Associazion Svizra



Burgerverein
Châteaux forts
dei Castelli
da Chastels

Eidgenössisches Departement
des Inneren
Bundesamt für Kultur
Frau Dr. Nina Mekacher
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Bern, den 28. Februar 2018 / DGU

Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz): Stellungnahme des Schweizerischen Burgervereins

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obengenannten Konvention danken wir. Der Schweizerische Burgerverein (SBV) wurde 1927 gegründet. Ging es anfänglich einzig um die Rettung von Ruinen, rückten bald die Erforschung der materiellen Hinterlassenschaft des Mittelalters und deren Vermittlung in den Fokus und heute bildet die Sensibilisierung breiter Bevölkerungsschichten generell für die Aspekte der Kulturgeschichte des Mittelalters das zentrale Anliegen. Auch versunkenes Kulturgut des Mittelalters wird dabei berührt. So widmete sich Band 35 unserer Schriftenreihe "Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters (SBKAM)" den vorindustriellen Lastsegelschiffen in der Schweiz (Autor: Thomas Reitmaier), von denen eine grosse Zahl gesunken ist und ihrer Entdeckung harren.

Gerne benützen wir daher die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir im Rahmen unseres Vorstandes an seiner Sitzung vom 27.2.2018 besprechen konnten.

Der SBV unterstützt die Ratifizierung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes sehr. Auch wenn Viele spontan denken: "als Binnenland geht uns das nichts an".

Schweizerischer Burgerverein, Präsident
Dr. D. Gutscher, Münstergasse 62, CH-3011 Bern
praesident@burgerverein.ch Tel. +41 (0)79 652 24 35

Geschäftsstelle: Blochmonterstrasse 22, 4054 Basel
Telefon 061 361 24 44, Telefax 061 363 94 05
e-mail: info@burgerverein.ch, www.burgerverein.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

Wir erachten den Beitritt der Schweiz zum Abkommen als wichtig, denn es gibt Schiffe, die unter Schweizer Flagge in internationalen Meeren unterwegs sind. Die Schweiz hat mit dem Genfer- und Bodensee sowie dem Lago Maggiore Anteil an internationalen Binnengewässern, die das Abkommen auch betrifft. Schliesslich ist die Schweiz einer der bedeutenden Umschlagsplätze für aus Unterwasser-Fundstellen geborgenes Kulturgut. Die Schweiz kann hier nicht abseits stehen.

Das Übereinkommen regelt den verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe im speziellen Bereich des Unterwasser-Kulturgutes, der für die übrigen Bereiche der materiellen Hinterlassenschaft längst geregelt ist (Konventionen von 1970, 1972, 1982 und 1991, insbesondere das Abkommen von Valletta 1992, SR 0.0440.5). Mit dem vorliegenden Abkommen kann diese Lücke geschlossen werden.

Die Schweiz ist Pionierin in der archäologischen Erforschung des kulturellen Erbes unter Wasser und hat seit je eine Leaderrolle im Bereich der Unterwasserarchäologie inne. Gerne verweisen wir auf den grundlegenden Artikel in der jüngsten Nummer "Archäologie Schweiz" (pdf. im Annex).

Die Inkludierung der Binnen-Seen ist nichts anderes als konsequent, ist doch vom methodischen Aspekt her - vom Versinken bis zur Erforschung, Bergung, Konservierung, Präsentation und Publikation sowie zum Handel mit archäologischem Kulturgut - kein Unterschied zwischen Seen und Meeren zu machen.

Die Ratifizierung des Übereinkommens hat für die interne Praxis der Schweiz kaum Konsequenzen, jedenfalls keine materiellen. Jedoch zeigt das Beispiel des Bodensees, wo derzeit keine Landesgrenzen innerhalb der oberen Seefläche festgelegt sind, dass mit der Ratifizierung des Übereinkommens durchaus hilfreiche Klärungen möglich würden. Im Moment beruhen die relativ guten Schutzbestimmungen auf freundschaftlichem Goodwill (vgl dazu Beilage, Brem, S.11).

Wir freuen uns, wenn die Schweiz das Übereinkommen ratifiziert und verbleiben mit freundlichen Grüssen


Dr. Daniel Gutscher, Präsident

SLSA

SLSA / Museum Rietberg Zürich
Gablerstrasse 15 CH-8002 Zürich
Schweiz

postfach@slsa.ch
T. +41 (0)44 201 76 69
www.slsa.ch

Gründungs- und Ehrenpräsident
S.D. Fürst Hans-Adam II.
von und zu Liechtenstein

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)

Per E-mail (pdf und word)
nina.mekacher@bak.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2017

**Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes
und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Schifffahrtsgesetz)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren betreffend das obgenannte Geschäft eingeladen. Wir bedanken uns dafür und stellen folgenden

Antrag:

Das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütergesetz und Schifffahrtsgesetz) sei durch die schweizerische Eidgenossenschaft zu genehmigen.

Begründung:

Gemäss ihrer Stiftungsurkunde fördert und ermöglicht die «Schweizerisch-Liechtensteinische Stiftung für Archäologische Forschungen im Ausland (SLSA)» die wissenschaftliche Erforschung, Rettung und Erhaltung archäologischer Fundstellen, Monumente und Objekte. Sie ist dabei auf internationaler Ebene tätig, wobei der Schwerpunkt der Projekte auch im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern liegt. Seit ihrer Gründung 1986 hat die SLSA in über 30 Ländern archäologische Feldkampagnen unterstützt.

In vielen Ländern, in denen die SLSA archäologische Projekte unterstützt, ist das archäologische Erbe aufgrund von nur schwach ausgebildeter staatlicher Kontrolle über archäologische Zonen oder aufgrund von Ressourcenmangel oft nur unzureichend vor Zerstörung oder vor illegalen Raubgrabungen geschützt und akut bedroht. Die von der UNESCO verfolgte Kulturerbepolitik und internationale Übereinkommen sind unserer Meinung nach essentielle Instrumente, um das archäologische Kulturerbe weltweit besser schützen zu können.

Die SLSA begrüsst deshalb ausdrücklich, dass die Schweiz im Bereich Kultur und Kulturerbe bisher folgende internationale Konventionen ratifiziert hat:

Europarat:

- Europäisches Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (für die Schweiz in Kraft getreten am 13. Juli 1962; SR 0.440.1);
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Konvention von Granada, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juli 1996; SR 0.440.4);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Konvention von Malta, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996; SR 0.440.5);
- Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Landschaftskonvention, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juni 2013; SR 0.451.3).

UNESCO:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (für die Schweiz in Kraft getreten am 15. August 1962; SR 0.520.3) und zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 vom 26. März 1999 (für die Schweiz in Kraft getreten am 9. Oktober 2004; SR 0.520.33);
- Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (für die Schweiz in Kraft getreten am 3. Januar 2004; SR 0.444.1);
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (für die Schweiz in Kraft getreten am 17. Dezember 1975; SR 0.451.41);
- Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (für die Schweiz in Kraft getreten am 16. Oktober 2008; SR 0.440.6);
- Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 20. Oktober 2005 (für die Schweiz in Kraft getreten am 16. Oktober 2008; SR 0.440.8).

Die Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Schifffahrtsgesetz) festigt und erweitert das internationale Engagement der Schweiz in einem wichtigen, bisher vernachlässigten Bereich der Kulturgütererhaltung.

Die Unterwasserkonvention bezweckt den besseren Schutz des Kulturerbes unter Wasser, insbesondere in den Meeren. Sie legt generelle Schutzprinzipien fest, richtet ein internationales Kooperationssystem ein und führt Richtlinien für die praktische Arbeit unter Wasser ein. Indem sie auf Handlungen wie Entdeckung, Bergung, Raub etc. ausgerichtet ist und regelt, wie auf diese zu reagieren ist, damit ein langfristiger Schutz des Kulturgutes sichergestellt werden kann, schliesst die Unterwasserkonvention eine Lücke im UNESCO-Instrumentarium zum Schutz des Kulturerbes.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eberhard Fischer', written in a cursive style.

Dr. Eberhard Fischer
Generalsekretär SLSA



Herrn Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Philosophisch-Historische Fakultät
Institut für Archäologische Wissenschaften
Prähistorische Archäologie

**Oeschger Centre for Climate
Change Research (OCCR)**

Bern, 11. März 2018

Prof. Dr. Albert Hafner

Eingereicht per Mail an nina.mekacher@bak.admin.ch

Vernehmlassung zur Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschiffahrtsgesetz).

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit 2011 ist eine Auswahl von 111 Seeufersiedlungen des Neolithikums und der Bronzezeit auf der UNESCO Welterbe-Liste eingeschrieben. Das Institut für Archäologische Wissenschaften der Universität Bern beschäftigt sich in Forschung und Lehre intensiv mit diesen archäologischen Fundstellen, unter auch in Projekten, die vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaft (SNF) gefördert werden. Sie befinden sich in Seen der Schweiz, aber auch in anderen europäischen Gewässern. Das Institut für Archäologische Wissenschaften der Universität Bern besitzt damit ein erhebliches Interesse an der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes.

Die Argumente für eine Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes wurden bereits 2017 öffentlich vom Unterzeichnenden dargelegt.* Ich möchte deshalb nur hier nur die wichtigsten Punkte wiederholen.

Ein bedeutender Teil des Kulturerbes der Menschheit in den Meeren, aber auch in Binnengewässern unter Wasser und war dem Zugriff des Menschen bis in die Moderne weitgehend verborgen. In den Seen und Flüssen des Alpenraums sind dies etwa die weltbekannten prähistorischen Seeufersiedlungen oder Pfahlbauten, aber auch Hafenanlagen, Schiffswracks und Fischfanganlagen aus allen historischen Epochen. Das Übereinkommen ist das derzeit wirksamste Instrument, um die Plünderung und Ausbeutung von archäologischen

* Guérin, Hafner, Brem, Graf-Schelling, 2017, Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. as, 40, 2017.4, 8-10.

Kulturerbestätten unter Wasser zu verhindern und ergänzt andere schon bestehende Schutzübereinkommen auf sinnvolle Weise. Hier ist insbesondere das „Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ zu nennen, das in der Schweiz 1996 in Kraft trat und seither eine klar positive Wirkung entfaltet hat.

Das Institut für Archäologische Wissenschaften begrüsst deshalb ausdrücklich den Antrag des Bundesrates, dass die Schweiz dem UNESCO-Übereinkommen von 2001 beitrifft. Die im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren angeführten Gründe dafür sind überzeugend:

1. Das Übereinkommen wirkt Plünderung und illegalem Handel mit illegalen Kulturgütern konsequent entgegen und definiert Sanktionen. Mit einem Beitritt könnte die Schweiz ihre Bemühungen gegen den illegalen Kulturgütertransfer erneut unter Beweis stellen und die internationalen Anstrengungen in dieser Richtung stärken. Sie würde damit ein klares Zeichen setzen, dass sie keine Plattform für illegalen Handel von Kulturgütern bietet.
1. Im der Erforschung und Konservierung von archäologischen Fundstellen unter Wasser besitzt die Schweiz ein hohes internationales Renommee, nicht zuletzt, weil hier auf eine über 150-jährige Tradition zurückgeblickt werden kann. Für die nationale Ebene ist der Beitritt wichtig um die Öffentlichkeit für das fragile Kulturgut unter Wasser zu sensibilisieren. Die Ratifizierung ergänzt damit auch Initiativen wie das Europäische Kulturerbejahr 2018 oder die UNO-Agenda 2030 mit Zielen zur nachhaltigen Entwicklung.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und hoffe, dass das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes bald ratifiziert wird.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Albert Hafner

Geschäftsführender Direktor IAW

Mitglied ICOMOS, Int. Committee for Underwater Cultural Heritage ICUCH



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

FACULTÉ DE DROIT

LE DOYEN

Par courrier électronique

nina.mekacher@bak.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur
3003 BERNE

Le 6 mars 2018/BF/cw

Procédure de consultation relative à la Ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique (loi sur le transfert des biens culturels et loi sur la navigation maritime).

Madame,

Pour faire suite au courrier du 8 novembre 2017 de M. Alain Berset, Conseiller fédéral, je vous prie de bien vouloir trouver en annexe la prise de position de la Faculté de droit de Genève concernant la procédure de consultation mentionnée sous rubrique.

Cet avis a été rédigé par le professeur Marc-André Renold, qui enseigne notamment le droit de l'art et le droit des biens culturels à la Faculté.

Il sera également envoyé pour information ces prochains jours aux parlementaires genevois à Berne.

Je vous prie de croire, Madame, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.



Bénédicte Foëx

Annexe mentionnée



Genève, le 5 mars 2018

Procédure de consultation relative à la ratification et mise en œuvre de la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique (loi sur le transfert des biens culturels et loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse).

Prise de position

I. Introduction

Même notre pays n'a pas d'accès à la mer, la ratification par la Suisse de la Convention de l'UNESCO sur la protection du patrimoine culturel subaquatique du 2 novembre 2001 (Convention UNESCO de 2001) est nécessaire et utile.

En effet, la technologie n'ayant cessé de progresser ces dernières années, il est devenu aisé d'accéder à des profondeurs encore jamais atteintes et d'en remonter des biens culturels d'une importance considérable, mettant alors leur conservation en péril. Dans ces conditions, la Suisse se doit de réaffirmer sa volonté de ne pas être un lieu de transit pour la commercialisation de ses biens.

La Suisse compte un nombre impressionnant de sites subaquatiques, notamment les sites palafittiques autour des Alpes inscrits au patrimoine mondial de l'UNESCO. Bien que la protection de ces sites soit assurée au niveau national et international, la ratification de la convention les remet au centre des préoccupations et renforce la protection de sites moins connus.

II. Quelques remarques et suggestions

1. Le projet souhaite modifier le préambule de la « Loi sur le transfert des biens culturels » (LTBC) pour indiquer que la loi exécute également la Convention UNESCO de 2001. Cette modification n'appelle pas de commentaire particulier.

Ensuite, le Conseil fédéral propose de modifier l'art. 2 al. 1 LTBC afin d'étendre la définition du « bien culturel » aux éléments du « patrimoine culturel subaquatique » tels que définis à l'art. 1 al. 1 de la Convention UNESCO de 2001. Il nous semblerait alors judicieux de formuler le nouvel art. 2 al. 1 LTBC comme ceci : « Par *bien culturel*, on entend les biens qui à titre, religieux ou profane, revêtent de l'importance pour l'archéologie, la préhistoire, l'histoire, la littérature, l'art ou la science et qui font partie de l'une des catégories prévues à l'art. 1 de la convention de l'UNESCO de 1970 ainsi que toutes les traces

d'existence humaine présentant un caractère culturel historique ou archéologique qui sont immergées totalement ou partiellement, périodiquement ou en permanence, depuis 100 ans au moins, telles que définies à l'art. 1 al. 1 de la convention UNESCO de 2001. ». Cette formulation reprend la définition du patrimoine culturel subaquatique contenue dans la Convention UNESCO de 2001 sans pour autant faire apparaître dans son libellé la notion de « patrimoine culturel », celui-ci étant défini à l'art. 2 al. 2 LTBC.

2. Le Conseil fédéral souhaite aussi ajouter un nouvel article 124a à la Loi fédérale sur la navigation maritime prévoyant l'interdiction d'endommager le patrimoine culturel subaquatique et l'obligation d'informer le capitaine en cas de découverte. Un tel article satisfera aux obligations contenues non seulement à l'art. 16 mais aussi aux art. 9 et 10 de la Convention UNESCO de 2001. Précisons encore que dans la Convention UNESCO de 2001, l'obligation d'informer n'est prévue qu'en cas de découverte dans la Zone économique exclusive et dans la Zone. Le nouvel article 124a ne se limitant pas à une zone maritime spécifique il s'appliquera à tous les navires suisses peu important leur localisation.

En outre il est proposé d'adopter un nouvel article 151a à la même loi qui sanctionnera toute personne ayant endommagé un élément du patrimoine culturel subaquatique. Cette obligation est prévue à l'art. 17 de la Convention UNESCO de 2001. La hauteur de la sanction n'est toutefois pas encore précisée et il nous semblerait souhaitable qu'elle le fût.

III. Conclusion

Le Centre du droit de l'art de l'Université de Genève accueille favorablement la proposition de ratification de la Convention sur le patrimoine culturel subaquatique et est d'avis que les modifications législatives envisagées permettront la mise en œuvre des obligations prévues par la Convention.

Professeur Marc-André Renold
Chaire UNESCO en droit
international de la protection des
biens culturels
Centre du droit de l'art